

## **Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2002**

### **Gesetz zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorgelegten Gesetz soll der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag ratifiziert werden.

Der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist von allen Regierungschefs der Länder am 20./21. Dezember 2001 unterzeichnet worden. Der Präsident des Senats hat, ermächtigt durch Beschluss des Senats vom 4. Dezember 2001, den Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag für die Freie Hansestadt Bremen am 20. Dezember 2001 unterzeichnet. Der Senat hat den Entwurf des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 4. Dezember 2001 der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Das In-Kraft-Treten ist gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag für den 1. Juli 2002 vorgesehen. Hierzu bedarf er der Ratifikation durch alle Landesparlamente bis zum 30. Juni 2001. Durch eine Beschlussfassung über den beigefügten Gesetzesentwurf wird der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag für die Freie Hansestadt Bremen ratifiziert.

Der Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfes als Anlage 2, der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nebst Begründung als Anlage 3, beigefügt.

### **Anlage 1**

#### **Gesetz zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

##### **Artikel 1**

Dem in Berlin am 20. Dezember 2001 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

##### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

**Begründung des Gesetzes zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

zu Artikel 1

Artikel 1 nimmt die notwendige Ratifizierung des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vor. Nur wenn alle Länder den Staatsvertrag ratifiziert haben, kann er wie in seinem Art. 4 vorgesehen, in Kraft treten. Der Sechste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge wird vollständig veröffentlicht.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Das ist notwendig, da der Staatsvertrag erst nach Ratifikation in allen Bundesländern bis spätestens zum 1. Juli 2002 in Kraft treten kann.

**Sechster Staatsvertrag  
zur Änderung  
des Rundfunkstaatsvertrages,  
des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und  
des Mediendienste-Staatsvertrages  
(Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt und unter Beachtung der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 52 a wie folgt gefasst:  
„§ 52 a Digitalisierung des Rundfunks“.
2. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bei terrestrischer Verbreitung“ gestrichen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils“ ersetzt durch die Worte „Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 vom Hundert“.
    - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Bei der Berechnung des nach Satz 2 maßgeblichen Zuschaueranteils kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in dem dem Unternehmen zurechenbaren Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Fensterprogramme gemäß § 25 Abs. 4 in angemessenem, mindestens im bisherigen Umfang aufgenommen sind; bei gleichzeitiger Aufnahme von Sendezeit für Dritte nach Maßgabe des Absatzes 5 kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil weitere drei Prozentpunkte in Abzug.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„Erreicht ein Unternehmen mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 20 vom Hundert, ohne dass eines der Vollprogramme oder Spartenprogramme mit Schwerpunkt Information einen Zuschaueranteil von zehn vom Hundert erreicht, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den Veranstalter des dem Unternehmen zurechenbaren Programms mit dem höchsten Zuschaueranteil.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
4. In § 27 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz werden die Worte „aufgrund einer Ausschreibung“ gestrichen.
5. § 52 a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 52 a

### **Digitalisierung des Rundfunks**

(1) Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrer Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Sie sind berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.“

6. § 53 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2003“ durch das Datum „1. Januar 2006“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 5 folgender § 5 a eingefügt:

„ § 5a Information der Landesparlamente “

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„ § 5 a

### **Information der Landesparlamente**

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erstatten jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts der KEF nach § 3 Abs. 5 allen Landesparlamenten einen schriftlichen Bericht zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage.

(2) Der Bericht der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten erfasst die Gemeinschaftsprogramme nach § 1 des ARD-Staatsvertrages und nach § 19 des Rundfunkstaatsvertrages sowie gemeinsame Aktivitäten. Landesrechtliche Berichtspflichten der Landesrundfunkanstalten gegenüber dem jeweiligen Landesparlament bleiben unberührt.

(3) Die Berichte über die wirtschaftliche und finanzielle Lage nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 enthalten insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.

(4) Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stehen jeweils dem Landesparlament für Anhörungen zu den Berichten nach Absatz 1 zur Verfügung.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages**

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem II. Abschnitt wird folgender § 5 eingefügt:

„ § 5 Herkunftslandprinzip “.

- b) Der bisherige § 5 wird gestrichen.

- c) In der Überschrift zum II. Abschnitt wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

- d) Im II. Abschnitt werden folgende §§ 6 bis 9 eingefügt:

„ § 6 Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

§ 7 Durchleitung von Informationen

§ 8 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

§ 9 Speicherung von Informationen “.

- e) Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„ § 10 Informationspflichten “.

- f) Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 11 bis 15.

- g) Die bisherigen §§ 12 bis 15 werden die §§ 16 bis 19 und wie folgt gefasst:

„ § 16 Geltungsbereich

§ 17 Grundsätze

§ 18 Pflichten des Diensteanbieters

§ 19 Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten “.

h) Die bisherigen §§ 16 bis 21 werden die §§ 20 bis 25 und § 20 wird wie folgt gefasst:

„ § 20 Auskunftsrechte des Nutzers “.

i) Der bisherige § 22 wird § 26 und wie folgt gefasst:

„ § 26 Notifizierung “.

j) Der bisherige § 23 wird § 27.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ferner bleiben die Bestimmungen des Teledienstegesetzes in der in einem Bundesgesetz erstmalig beschlossenen Fassung, die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie der Bereich der Besteuerung unberührt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieser Staatsvertrag schafft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch befasst er sich mit der Zuständigkeit der Gerichte.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„ § 3

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Staatsvertrages bezeichnet der Ausdruck

1. ‚Diensteanbieter‘ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereit hält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,
2. ‚Nutzer‘ jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken Mediendienste in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
3. ‚Verteildienst‘ einen Mediendienst, der im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von Nutzern erbracht wird,
4. ‚Abrufdienst‘ einen Mediendienst, der im Wege einer Übertragung von Daten auf Anforderung eines einzelnen Nutzers erbracht wird,
5. ‚kommerzielle Kommunikation‘ jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die folgenden Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
  - a) Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post und
  - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unab-

hängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden,

6. ‚niedergelassener Diensteanbieter‘ Anbieter, die mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Mediendienste geschäftsmäßig anbieten oder erbringen; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters.

Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.“

4. Vor dem II. Abschnitt wird folgender neuer § 5 eingefügt:

#### „§ 5

#### **Herkunftslandprinzip**

(1) In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Mediendienste unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Mediendienste in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Mediendiensten, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt

1. die Freiheit der Rechtswahl,
2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge, die im Rahmen von Mediendiensten geschlossen werden,
3. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Tätigkeit von Notaren sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind,
2. die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht,
3. die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post,
4. Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten,
5. die Anforderungen an Verteildienste,
6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,
7. die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der

Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. EG Nr. L 275 S. 39) von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) freigestellt sind,

8. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,
9. die von den §§ 12, 13 a bis 13 c, 55 a, 83, 110 a bis d, 111 b und 111 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erfassten Bereiche, die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen und
10. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.

(5) Das Angebot und die Erbringung eines Mediendienstes durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen ist, unterliegen abweichend von Absatz 2 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit dieses dem Schutz

1. der öffentlichen Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,
2. der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
3. der öffentlichen Gesundheit,
4. der Interessen der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern, vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient, und die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. Für das Verfahren zur Einleitung von Maßnahmen nach Satz 1 — mit Ausnahme von gerichtlichen Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und der Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten — sieht Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2000/31/EG Konsultations- und Informationspflichten vor.“
5. Der bisherige § 5 wird gestrichen.
6. Im II. Abschnitt wird in der Überschrift das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt und es werden folgende neue §§ 6 bis 9 eingefügt:

#### „ § 6

### **Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit**

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereit halten, nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 7 bis 9 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 7 bis 9 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

#### § 7

### **Durchleitung von Informationen**

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

## § 8

### **Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen**

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 9

### **Speicherung von Informationen**

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um diese Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.“

7. Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt neu gefasst:

## „§ 10

### **Informationspflichten**

(1) Diensteanbieter haben für Mediendienste folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Mediendienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Mediendienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Mediendienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchst. d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
  - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
  - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
  - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 und unbeschadet des Absatzes 2 einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Mediendienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(4) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Bestandteil eines Mediendienstes sind oder die einen solchen Dienst darstellen, mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein,
2. die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein,
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden und
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.“

8. Der bisherige § 7 wird § 11 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 5 wird das Wort „Anbieters“ durch das Wort „Diensteanbieters“ ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird § 13.

11. Der bisherige § 10 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ sowie die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

12. Der bisherige § 11 wird § 15 und in Absatz 1 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ sowie die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

13. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden die §§ 16 bis 21 und wie folgt gefasst:

„§ 16

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für den Schutz personenbezogener Daten der Nutzer von Mediendiensten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nut-

zung dieser Daten durch Diensteanbieter. Sie gelten nicht bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

1. im Dienst- und Arbeitsverhältnis, soweit die Nutzung der Mediendienste zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken erfolgt, oder
2. innerhalb von oder zwischen Unternehmen oder öffentlichen Stellen, soweit die Nutzung der Mediendienste zur ausschließlichen Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt.

(2) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

## § 17

### **Grundsätze**

(1) Personenbezogene Daten dürfen vom Diensteanbieter zur Durchführung von Mediendiensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(2) Der Diensteanbieter darf für die Durchführung von Mediendiensten erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verarbeiten und nutzen, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(3) Die Einwilligung kann unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 elektronisch erklärt werden.

(4) Der Diensteanbieter darf die Erbringung von Mediendiensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Mediendiensten nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.

## § 18

### **Pflichten des Diensteanbieters**

(1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

(2) Bietet der Diensteanbieter dem Nutzer die elektronische Einwilligung an, so hat er sicherzustellen, dass

1. sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. die Einwilligung protokolliert wird und
3. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann.

(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. der Nutzer seine Verbindung mit dem Diensteanbieter jederzeit abbrechen kann,
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder gesperrt werden können,
3. der Nutzer Mediendienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste durch einen Nutzer getrennt verarbeitet werden können,
5. Daten nach § 19 Abs. 3 nur für Abrechnungszwecke und
6. Nutzerprofile nach § 19 Abs. 4 nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden können.

An die Stelle der Löschung nach Nummer 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(6) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Mediendiensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

## § 19

### **Bestands-, Nutzungs-, und Abrechnungsdaten**

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Mediendiensten erforderlich sind (Bestandsdaten). Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen darf der Diensteanbieter Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für Zwecke der Strafverfolgung erteilen.

(2) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Mediendiensten zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten). Nutzungsdaten sind insbesondere

- a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
- b) Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
- c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Mediendienste.

(3) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste zusammenführen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist.

(4) Der Diensteanbieter darf aus Nutzungsdaten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Mediendienste Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 18 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

(5) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verarbeiten und nutzen, soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit

dem Nutzer erforderlich sind (Abrechnungsdaten). Zur Erfüllung bestehender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen darf der Diensteanbieter die Daten sperren.

(6) Der Diensteanbieter darf an andere Diensteanbieter oder Dritte Abrechnungsdaten übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich ist. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Handelt es sich dabei um Daten, die beim Diensteanbieter auch dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist der Dritte zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden. Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen darf der Diensteanbieter Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für Zwecke der Strafverfolgung erteilen.

(7) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Mediendiensten darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Mediendienste nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

(8) Der Diensteanbieter darf Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers verarbeitet werden, höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der Rechnung speichern. Werden gegen die Entgeltforderung innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder diese trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, dürfen die Abrechnungsdaten aufbewahrt werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder die Entgeltforderung beglichen ist.

(9) Liegen dem Diensteanbieter zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass seine Dienste von bestimmten Nutzern in der Absicht in Anspruch genommen werden, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrichten, darf er die personenbezogenen Daten dieser Nutzer über das Ende des Nutzungsvorgangs sowie die in Absatz 8 genannte Speicherfrist hinaus nur verarbeiten und nutzen und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem Nutzer erforderlich ist. Der Diensteanbieter hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Daten für die Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden. Der betroffene Nutzer ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des mit der Maßnahme verfolgten Zweckes möglich ist.

## § 20

### **Auskunftsrechte des Nutzers**

(1) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Diensteanbieter ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Nutzer dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Diensteanbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Nutzer kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 21

### **Datenschutz-Audit**

Zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit können Diensteanbieter ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen lassen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

14. Der bisherige § 18 wird § 22 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 8 und § 9 Abs. 1“ durch die Verweisung auf „§ 12 und § 13 Abs. 1“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§§ 12 bis 16“ durch die Verweisung auf „§§ 16 bis 20“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, §§ 10, 12 bis 16“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und 3, §§ 14, 16 bis 20“ und das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 6 Abs. 1 als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 2 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 7 bis 9 gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

15. Der bisherige § 19 wird § 23.

16. Der bisherige § 20 wird § 24 wie folgt gefasst:

## „§ 24

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 10 Abs. 1 den Namen oder die Anschrift und bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig angibt,

2. entgegen § 10 Abs. 2 eine Information, nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig verfügbar hält,
  3. entgegen § 10 Abs. 3 als Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,
  4. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 Mediendienste anbietet, sofern diese Handlung nicht bereits durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 Mediendienste anbietet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 Mediendienste anbietet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt oder in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,
  7. Mediendienste nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 12 Abs. 2 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
  8. Mediendienste nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 12 Abs. 4 verbreitet, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen,
  9. entgegen § 12 Abs. 5 einen Jugendschutzbeauftragten nicht bestellt oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht verpflichtet,
  10. entgegen § 17 Abs. 4 die Erbringung von Mediendiensten von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
  11. entgegen § 18 Abs. 1 Sätze 1 oder 2 oder § 19 Abs. 4 Satz 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
  12. entgegen § 18 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
  13. entgegen § 19 personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
  14. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
  15. entgegen einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ein Angebot nicht sperrt,
  16. entgegen § 22 Abs. 6 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 und 10 bis 14 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro, geahndet werden.“
17. Der bisherige § 20 a wird § 24 a und in Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
  18. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden die neuen §§ 25 bis 27.

## Artikel 4

### Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den ..... 2001 .....

Für den Freistaat Bayern:

....., den ..... 2001 .....

Für das Land Berlin:

....., den ..... 2001 .....

Für das Land Brandenburg:

....., den ..... 2001 .....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den ..... 2001 .....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den ..... 2001 .....

Für das Land Hessen:

....., den ..... 2001 .....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den ..... 2001 .....

Für das Land Niedersachsen:

....., den ..... 2001 .....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den ..... 2001 .....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den ..... 2001 .....

Für das Saarland:

....., den ..... 2001 .....

Für den Freistaat Sachsen:

....., den ..... 2001 .....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den ..... 2001 .....

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den ..... 2001 .....

Für den Freistaat Thüringen:

....., den ..... 2001 .....

**Begründung zum Sechsten Staatsvertrag  
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages,  
des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages  
und des Mediendienste-Staatsvertrages  
(Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefs der Länder haben am 20./21. Dezember 2001 den Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Die Änderungen des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Mediendienste-Staatsvertrag. Schwerpunkt der Regelungen ist die Anpassung des Mediendienste-Staatsvertrages an die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L S. 1 — ECRL —) sowie die Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages an die entsprechende Novellierung des Teledienstedatenschutzgesetzes.

Die Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages sind im Hinblick auf die Umsetzungspflicht für die oben genannte Richtlinie der EU erforderlich. Deshalb müssen die Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages der Länder und des Teledienstegesetzes des Bundes für die neuen Medien an das europäische

Recht angepasst werden. Dies betrifft etwa die Verankerung des Herkunftslandsprinzips, die Regelung zur Verantwortlichkeit der Diensteanbieter sowie eine weitere Konkretisierung der Informationspflichten für geschäftsmäßige Mediendienste und kommerzielle Kommunikationen.

Unabhängig von der durch die EU-Richtlinie veranlassten Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages wurden auch die Datenschutzbestimmungen neu gefasst. Dies geschah aufgrund der vom Bund verabschiedeten Neufassung des Teledienstedatenschutzgesetzes. Beide Gesetzesbereiche waren bei Bund und Ländern bisher wortgleich ausgestaltet. Überarbeitet und zum Teil auch begrifflich neu gefasst sind insbesondere die Pflichten des Diensteanbieters und die Berechtigung und Einschränkung der Speicherung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten. Gleiches gilt für die Auskunftsrechte des Nutzers und für die Überarbeitung des Katalogs für Ordnungswidrigkeiten.

An der bisherigen weitgehenden Wortgleichheit von Mediendienste-Staatsvertrag einerseits und Teledienstegesetz sowie Teledienstedatenschutzgesetz andererseits wird festgehalten.

Mit dem vorliegenden Regelungswerk wird der Ordnungsrahmen sowohl für private Anbieter als auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk fortentwickelt. Dabei wurde die Form eines Artikelstaatsvertrages gewählt. Artikel 4 enthält die Ermächtigung für die Staats- und Senatskanzleien der Länder, den Wortlaut der geänderten Staatsverträge in der Fassung, die sich aus dem Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Daten bekannt zu machen.

Ein solcher Artikelstaatsvertrag ist geboten, um ein einheitliches Inkrafttreten aller einzelnen geänderten Bestimmungen der Staatsverträge zum 1. Juli 2002 zu gewährleisten.

Der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag belässt dabei den in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Staatsverträgen ihre rechtliche Selbständigkeit.

## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

### **I.**

#### **Begründung zu Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

##### **1. Allgemeines**

Die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages erfolgt, um das Recht der Sicherung der Meinungsvielfalt den Erfahrungen seit In-Kraft-Treten des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages anzupassen, die rechtlichen Vorgaben für eine Digitalisierung des terrestrischen Rundfunks in Übereinstimmung mit der Empfehlung der „Initiative Digitaler Rundfunk“, bei der Bund und Länder und sämtliche betroffenen Institutionen beteiligt sind, zu präzisieren und die Dauer der jugendschutzbezogenen Übergangsbestimmung in diesem Staatsvertrag zu verlängern.

##### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der Änderung der Überschrift in § 52 a notwendig werdende Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Durch die Streichung der Worte „bei terrestrischer Verbreitung“ in § 25 Abs. 4 Satz 1 sollen Regionalfensterprogramme innerhalb bundesweiter Fernsehprogramme im Hinblick auf die veränderte Gewichtung der unterschiedlichen Verbreitungswege von Fernsehprogrammen über Terrestrik, Kabel oder Satellit

gestärkt werden. Mit der Streichung der Worte „bei terrestrischer Verbreitung“ werden keine zusätzlichen Verpflichtungen zur Ausstrahlung von Regionalfenstern begründet. Vielmehr soll Veranstaltern die zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, z. B. über die Einspeisung von Regionalprogrammen in Kabelanlagen auch die medienrechtlichen Vorteile des § 26 Abs. 2 zu nutzen.

Zu Nummer 3

Die Regelung des § 26 geht auch weiterhin vom Zuschaueranteilsmodell aus. Weiterhin wird vorherrschende Meinungsmacht vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert erreichen.

Durch die Streichung des Wortes „geringfügig“ in Absatz 2 Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, die Stellung eines Unternehmens auf medienrelevanten Märkten ab einer Untergrenze von 25 vom Hundert Zuschaueranteil einzubeziehen, bei gleichzeitiger Gewährung eines Bonus bei Aufnahme von Regionalfenstern von zwei vom Hundert und eines weiteren Bonus von drei vom Hundert, wenn darüber hinaus Sendezeit für Dritte im zuschauerstärksten Programm gewährt wird, denn in beiden Fällen wird ein Beitrag zur Meinungsvielfalt geleistet. § 26 Abs. 2 Satz 1 bleibt durch die Änderung in § 26 Abs. 2 unberührt. Die in dieser Vorschrift verankerte 30-%-Grenze darf auch weiterhin nicht überschritten werden.

Zudem werden die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verpflichtung der Einräumung von Sendezeit für Dritte im Interesse einer Stärkung dieses Instruments der Sicherung von Meinungsvielfalt in § 26 Abs. 5 dadurch ergänzt, dass neben die bisherige Anknüpfung an einen Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information in Satz 1 in einem neuen Satz 2 eine Anknüpfung an ein Unternehmen insgesamt erfolgt: Erreicht ein solches Unternehmen mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 20 vom Hundert, ohne dass eines der Vollprogramme oder Spartenprogramme mit Schwerpunkt Information einen Zuschaueranteil von zehn vom Hundert erreicht, trifft die Verpflichtung, Sendezeit für Dritte nach Maßgabe des § 31 einzuräumen, den Veranstalter des dem Unternehmen zurechenbaren Programms mit dem höchsten Zuschaueranteil.

Zu Nummer 4

Die Regelung des § 27 Abs. 2 sieht bislang vor, dass die Landesmedienanstalten nach Maßgabe einer Entscheidung der KEK ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile aufgrund einer Ausschreibung beauftragen. Die KEK hat bislang auf eine solche Entscheidung verzichtet und verwendet im Sinne der Übergangsregelung des § 34 die vorliegenden Zahlen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK). Mit der Streichung der Worte „aufgrund einer Ausschreibung“ in § 27 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz soll eine entsprechende Flexibilität für die Ermittlung der Zuschaueranteile der KEK nunmehr nicht mehr nur als Übergangsregelung, sondern auf Dauer ermöglicht werden. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Messungen zur Ermittlung der Zuschaueranteile werden damit lediglich abstrakt definiert, das konkrete Verfahren der Ermittlung jedoch der Medienaufsicht überlassen.

Zu Nummer 5

§ 52 a wird durch diesen Staatsvertrag unter der Überschrift „Digitalisierung des Rundfunks“ neu gefasst.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 52 a zur Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Rundfunk.

Mit Absatz 2 werden entsprechend der Empfehlung der „Initiative Digitaler Rundfunk“ die telekommunikationsrechtlichen Regelungen für einen Übergang von analoger zu digitaler terrestrischer Übertragungstechnik um eine rundfunkrechtliche Ermächtigung für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erweitert. Es wird klargestellt, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio ihrer Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk im Zusammenwirken der genutzten Übertragungswege nachkommen können und in diesem Zusammenhang berechtigt

sind, die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Versorgung zu angemessenen Bedingungen erfolgt. Zu diesen Bedingungen können namentlich gehören:

- die rechtzeitige Information und die Beratung der Verbraucher,
- die Anzahl der betroffenen Teilnehmer in einem Umstellungsgebiet, die Programme noch analog empfangen,
- die digitale Versorgung im Umstellungsgebiet,
- das Programmangebot und die sonstigen digitalen Dienste,
- die parallele Umstellung sowohl von mit öffentlich-rechtlichen als auch mit privaten Programmen belegten Sender im jeweiligen Gebiet,
- die Verfügbarkeit und Kosten der Empfangsgeräte,
- die Kosten für Netzbetreiber/Programmanbieter/Endkunden,
- die Dauer des Simulcast.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Ausgangsbedingungen für die Umstellung der analogen terrestrischen Verbreitung auf digitale Technik in den einzelnen Umstellungsgebieten und Ländern unterschiedlich sind. Unterschiedliche Umstellungskonzepte für die Anfangsphase und die Schlussphase können erforderlich sein; unterschiedliche Herangehensweisen in einzelnen Ländern — sei es durch Vereinbarungen oder landesrechtliche Regelungen — sind unbeschadet des Ziels einer bundesweit koordinierten Umstellung durch die Neuregelung des § 52 a nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 6

Mit den hierdurch eingefügten Änderungen wird die Übergangsbestimmung des § 53 a um drei Jahre verlängert. Sie gewährt nach § 3 Abs. 5 eine Möglichkeit, von den jugendschutzbezogenen Sendezeitbeschränkungen im digitalen Fernsehen abzuweichen, wenn die Sendungen nur mit einer allein für diese Sendungen verwandten Technik verschlüsselt und vorgesperrt werden. Da mit dieser neuen Technik in der Praxis noch immer wenige, bislang allerdings positive Erfahrungen gesammelt werden konnten, gilt diese Option, von den Sendezeiten abzuweichen, zunächst befristet bis nunmehr zum 31. Dezember 2005.

## **II.**

### **Begründung zu Artikel 2 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

#### **1. Allgemeines**

Die Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages betreffen eine Verbesserung der Information der Landesparlamente über die Situation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

#### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der Einfügung von § 5 a zur Information der Landesparlamente notwendig werdende Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird ein neuer § 5 a, der die Information der Landesparlamente zum Gegenstand hat, eingefügt.

Nach Absatz 1 erstaten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio auf der Grundlage ihrer Anmeldung des Finanzbedarfs gemäß § 13 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Verbindung mit § 1 dieses Staatsvertrages jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts der KEF nach § 3 Abs. 5, d. h. mindestens alle zwei Jahre, allen Landesparlamenten einen schriftlichen Bericht zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage.

Der Bericht der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage erfasst nach Absatz 2 Satz 1 die Gemeinschaftsprogramme nach § 1 des ARD-Staatsvertrages und nach § 19 des Rundfunkstaatsvertrages sowie gemeinsame Aktivitäten, insbesondere Einrichtungen und Mediendienste. Landesrechtliche Berichtspflichten der Landesrundfunkanstalten gegenüber dem jeweiligen Landesparlament bleiben nach Absatz 2 Satz 2 unberührt.

Die Berichte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 enthalten gemäß Absatz 3 Satz 1 insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie nach handelsrechtlichen Vorschriften publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Berichterstattung erstreckt sich mit Blick auf eine Förderung der Transparenz bezüglich der Entwicklungsperspektiven nach Absatz 3 Satz 2 jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Absatz 4 bestimmt in verfahrensmäßiger Hinsicht, dass Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios jeweils dem Landesparlament für Anhörungen zu den Berichten nach Absatz 1 zur Verfügung stehen. Es bleibt natürlich jedem Landesparlament unbenommen, Dritte, wie z. B. Landesrechnungshöfe, zu diesen Anhörungen hinzuzubitten.

### **III. Begründung zu Artikel 3 Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages**

#### **1. Allgemeines**

- a) Ziel und wesentlicher Inhalt der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG)

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) — im Folgenden E-Commerce-Richtlinie (ECRL) — war zum 17. Januar 2002 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, bestimmte für die Dienste der Informationsgesellschaft geltende innerstaatliche Regelungen anzugleichen (Artikel 1 Abs. 2 ECRL). Damit soll der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedsstaaten sichergestellt werden (Artikel 1 Abs. 1).

Die Richtlinie schafft die wesentlichen wirtschafts- und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Internet und anderen neue Informations- und Kommunikationsdienste). Sie soll Rechtssicherheit für die Anbieter und einen effektiven Schutz für die Verbraucher gewährleisten sowie einen funktionierenden Binnenmarkt in dem neuen Wirtschaftssektor herstellen. Gegenstand der Regelung sind auf Abruf im Fernabsatz auf elektronischem Weg angebotene und erbrachte Dienstleistungen. Nicht erfasst sind Rundfunk und Telekommunikation sowie Anforderungen an Waren als solche, an die Lieferung von Waren und Diensten, die nicht auf elektronischem Weg erbracht werden wie beispielsweise die gesetzliche Abschlussprüfung von Unternehmen oder ärztlicher Rat mit einer erforderlichen körperlichen Untersuchung (Erwägungsgrund 18).

Die Richtlinie ergänzt das auf die Dienste der Informationsgesellschaft anwendbare Gemeinschaftsrecht und lässt dabei das Schutzniveau insbesondere für die öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz, wie es sich aus Gemeinschaftsrechtsakten und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung ergibt, unberührt, soweit die Freiheit, Dienste der Informationsgesellschaft anzubieten, dadurch nicht beschränkt wird (Artikel 1 Abs. 3). Die besondere Hervorhebung der Bereiche „Verbraucherschutz“ und „öffentliche Gesundheit“ sowie die Erwähnung einzelner Richtlinien in den Erwägungsgründen hat deklaratorischen Charakter. Das Gemeinschaftsrecht findet danach uneingeschränkt auf die Dienste der Informationsgesellschaft Anwendung (Erwägungsgrund 11). Dies gilt auch für den Bereich der reglementierten Berufe; die Richtlinie ergänzt gemeinschaftliche und einzelstaatliche Rechtsvorschriften für diesen Bereich, wobei ein kohärenter Bestand anwendbarer Regeln beibehalten wird (Erwägungsgrund 33).

Die Richtlinie schafft weder zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts, noch befasst sie sich mit der Zuständigkeit der Gerichte (Artikel 1 Abs. 4). Vorschriften des anwendbaren Rechts, die durch Regeln des internationalen Privatrechts bestimmt sind, dürfen die Freiheit zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie jedoch nicht einschränken (Erwägungsgrund 23).

Die Richtlinie regelt im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Gegenseitige Anerkennung der für Netzdienste geltenden einzelstaatlichen Regelungen (Herkunftslandprinzip — Artikel 3 —),
- Niederlassung von Anbietern (Grundsatz der Zulassungsfreiheit — Artikel 4 —),
- allgemeine Informationspflichten (Artikel 5),
- kommerzielle Kommunikationen (Informationspflichten — Artikel 6 —; nicht-angeforderte kommerzielle Kommunikationen — Artikel 7 —),
- Abschluss von Verträgen auf elektronischem Weg (Artikel 9 bis 11),
- Verantwortlichkeit der Vermittler (Regelungen zur Haftung von Diensteanbietern — Artikel 12 bis 15 —),
- Rechtsdurchsetzung (Förderung von Verhaltenskodizes — Artikel 16 —; Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten, erleichterte Klageerhebung, Schlichtungsverfahren — Artikel 17 bis 19 —),
- Sanktionen für Verstöße gegen die Regelungen der Richtlinie (Artikel 20).

#### b) Umsetzungsbedarf im nationalen Recht

Von zentraler Bedeutung für die Umsetzung in deutsches Recht ist der Anwendungsbereich der Richtlinie. Dieser wird durch die Definition „Dienste der Informationsgesellschaft“ in Artikel 2 Buchst. a ECRL beschrieben. Die Bezeichnung und Definition „Dienste der Informationsgesellschaft“ ist bereits eingeführt in Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/34/EG vom 20. Juli 1998 sowie in Artikel 2 der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (98/84/EG vom 20. November 1998). Die Richtlinie umfasst danach einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr.

Nach geltender Rechtslage entfallen die von der ECRL geregelten „Dienste der Informationsgesellschaft“ unter den Anwendungsbereich von § 2 Abs. 2 Nr. 4 sowie unter den Anwendungsbereich des § 2 Teledienstegesetz.

Mit dem Mediendienste-Staatsvertrag und dem Teledienstegesetz, die nahezu zeitgleich im August 1997 in Kraft getreten sind, wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein einheitlicher Rechtsrahmen für die neuen elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste in Form eines Staatsvertrages für Mediendienste im Recht der Länder und in Form eines Bundesgesetzes für

Teledienste geschaffen. Die ECRL erfasst nur solche Angebote und Dienstleistungen, die auf Abruf und in elektronischer Form erbracht werden. Bereits nach dem geltenden Recht gelten die Vorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages und des Teledienstegesetzes nicht für die rechtlichen Anforderungen an die Waren selbst, Lieferung oder Beförderung von Waren, einschließlich der Lieferung von Humanarzneimitteln sowie die Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht auf elektronischem Wege erbracht werden. Damit wird Artikel 2 Buchst. h ECRL bereits nach geltendem Recht entsprochen. In Entsprechung der bisherigen Rechtslage wird lediglich in § 2 Abs. 1 Satz 3 in seiner Neufassung ausdrücklich bestimmt, dass die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie der Bereich der Besteuerung unberührt bleiben. Anders als die ECRL ist das geltende Recht nicht auf wirtschaftlich ausgerichtete Informations- und Kommunikationsdienste des elektronischen Geschäftsverkehrs beschränkt. Zudem werden neben elektronischen Abrufdiensten auch elektronische Verteildienste erfasst.

Die geltenden Vorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages und Teledienstegesetzes betreffen vor allem die Sicherstellung der Zugangsfreiheit für Diensteanbieter, die Bestimmung der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter sowie die Verpflichtung zur Anbieterkennzeichnung. Es handelt sich — wie bei den Regelungen der ECRL — um horizontale Regelungen. Beide Regelwerke sind im Wesentlichen wort- bzw. inhaltsgleich ausgestaltet. Die Umsetzung der ECRL in nationales Recht kann deshalb im Wesentlichen durch eine entsprechende Anpassung und Ergänzung der beiden Regelwerke erfolgen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1: Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Zweckbestimmung entspricht bereits dem geltenden Recht (§ 1 Medienste-Staatsvertrag für Mediendienste und § 1 Teledienstegesetz für Teledienste). Darüber hinaus werden die „Dienste der Informationsgesellschaft“ im Sinne der Richtlinie vollständig vom Anwendungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages und Teledienstegesetzes erfasst. Während die Richtlinie auf kommerzielle Abrufdienste (Artikel 2 Buchst. a ECRL) beschränkt ist, fallen unter den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Medienste-Staatsvertrag und des § 2 Abs. 1 Teledienstegesetz alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, denen eine Übermittlung mit Telekommunikation zugrunde liegt mit Ausnahme des Rundfunks nach § 2 Rundfunkstaatsvertrag und Telekommunikationsdienstleistungen nach § 3 Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120).

Artikel 2 ist durch die Anpassung und Erweiterung der bestehenden Regelung in § 3 Mediendienste-Staatsvertrag umzusetzen.

Artikel 3: Diese Regelung enthält die wesentlichen Kernaussagen, Ausnahmen- und Verfahrensregelungen zum Herkunftslandprinzip. Umsetzungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf die von der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen.

Artikel 4: Der Grundsatz der Zulassungsfreiheit ist bereits im geltenden Recht geregelt (§ 4 Mediendienste-Staatsvertrag).

Artikel 5: Absatz 1 sieht einen Mindestkatalog von allgemeinen Transparenzverpflichtungen vor, die über die Anforderungen des bisherigen § 6 und neuen § 10 Mediendienste-Staatsvertrag hinausgehen. Das geltende Recht ist entsprechend anzupassen und zu erweitern. Die Verpflichtung, klarzustellen, ob bei der Bezugnahme auf Preise Steuern und Versandkosten enthalten sind, ist im deutschen Recht so umgesetzt, dass für angebotene Waren und Leistungen jeweils der Preis anzugeben ist, der tatsächlich — einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen ist (§ 1 Abs. 1 Preisangabenverordnung). Dies gilt auch für Angebote per Bildschirmanzeige (§ 1 Abs. 1 Preisangabenverordnung). Damit wird grundsätzlich den Anforderungen von Artikel 5 Abs. 2 genügt. Eine darüber hinausgehende, insbesondere aus Verbrauchersicht für die Versandkosten wünschenswerte Klarstellung soll im Rahmen einer ohnehin beabsichtigten Änderung der Preisangabenverordnung erfolgen.

Artikel 6: Die in diesem Artikel formulierten Grundsätze werden bereits durch das geltende Recht des Bundes (§ 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — UWG) abgedeckt. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung von kommerziellen Kommunikationen im elektronischen Geschäftsverkehr und den horizontalen

Regelungscharakter der Richtlinie besteht Bedarf, die Pflichten der Anbieter kommerzieller Kommunikation nochmals klarzustellen.

Artikel 7: Er stellt Anforderungen für den Fall, dass in einem Mitgliedstaat das Zusenden nicht angeforderter Werbung zugelassen wird. Nach nahezu einhelliger Gerichtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland ist das Zusenden nicht angeforderter Werbung nach § 1 UWG unzulässig; insoweit bedarf es keiner Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Eine Artikel 7 vergleichbare Vorschrift gibt es in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Artikel 9). Unter Bezug auf die Gesetzeslage und die dazu ergangene Rechtsprechung der Obergerichte wurde bei der Umsetzung dieser Richtlinie ebenfalls von einer gesetzlichen Transformierung dieses Artikels im Bundesrecht abgesehen.

Artikel 8: Nach Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Angehörige eines reglementierten Berufs im Rahmen der berufsrechtlichen und berufsethischen Vorgaben kommerzielle Kommunikationen, die Bestandteil eines von ihnen angebotenen Dienstes der Informationsgesellschaft sind, verwenden dürfen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es für reglementierte Berufe keine vollständigen Werbeverbote mehr; sachliche Werbung ist zulässig. Einer Umsetzung bedarf es deshalb nicht. Absätze 2 bis 4 bedürfen ebenfalls keiner Umsetzung in nationales Recht. Es handelt sich um Vorschriften, mit denen die Mitgliedstaaten ermutigt werden, sich gegenüber den Berufsverbänden für die Vereinbarung gemeinschaftsweit geltender Verhaltenskodizes einzusetzen.

Artikel 9: Der rechtlichen Wirksamkeit von Verträgen wird durch die Einführung der „elektronischen Form“ im Bürgerlichen Gesetzbuch durch den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr in Verbindung mit der Neufassung des Signaturgesetzes, mit der die EG-Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen umgesetzt wird, Rechnung getragen.

Artikel 10 und 11: Diese Regelungen enthalten vertragliche Nebenpflichten sowie ergänzende Transparenzpflichten für den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Weg, die zusätzlich zu den sonstigen Informationspflichten vom Diensteanbieter zu erfüllen sind. Die Umsetzung erfolgt durch ein Gesetz des Bundes zur Umsetzung der Verkaufsgüterkaufrichtlinie und zur Modernisierung des Schuldrechts (Schuldrechtsmodernisierungsgesetz) durch eine entsprechende Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 305b BGB — neu —).

Artikel 12 bis 15: Diese Regelungen enthalten die zentralen Vorgaben zur Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die Informationen vermitteln (Artikel 12 und 13) oder im Auftrag eines Nutzers speichern (Artikel 14). Gleichzeitig wird durch Artikel 15 Abs. 1 klargestellt, dass die Diensteanbieter keine allgemeine Überwachungspflicht trifft bzw. diesen auferlegt werden darf. Die Regelungen gehen über das bestehende Recht in § 5 Mediendienste-Staatsvertrag hinaus, so dass Umsetzungsbedarf besteht.

Artikel 16: Diese Vorschrift fordert die Mitgliedstaaten auf, Handels-, Berufs-, Verbraucherverbände und -organisationen zu ermutigen, auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufzustellen, die zur sachgemäßen Anwendung der Artikel 5 bis 15 sowie zum Zwecke des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde beitragen. Die Freiwilligkeit dieser Kodizes und die Möglichkeit der Beteiligten, sich nach freiem Ermessen einem solchen Kodex zu unterwerfen, soll hierdurch nicht berührt werden. Gesetzlicher Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Artikel 17: Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften zu ändern, die eine Inanspruchnahme der nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, auch auf geeignetem elektronischen Wege, behindern können. Die Vorschrift wird durch eine entsprechende Anpassung des § 1031 Abs. 5 ZPO bundesrechtlich umgesetzt. Die Absätze 2 und 3 bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht. Nach diesen Vorschriften sollen Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeteiligung ermutigt werden, in Fragen des Verbraucherrechts so vorzugehen, dass angemessene Verfahrensgaran-

tien für die Beteiligten gegeben sind und die Kommission über signifikante Entscheidungen und alle sonstigen Informationen über Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs unterrichtet wird.

Artikel 18: Nach Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass angemessene Klagemöglichkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft, insbesondere auch auf elektronischem Weg bestehen. Der Vorschrift wird durch die Zivilprozessordnung Rechnung getragen, die bereits heute entsprechende Klagemöglichkeiten zulässt. Absatz 2 sieht die Möglichkeit einer Verbandsklage bei Verstößen gegen die Richtlinie vor. Umsetzungsbedarf besteht im Hinblick auf die durch das Fernabsatzgesetz (Artikel 3) in § 22 des AGB-Gesetzes eingeführte Klagemöglichkeit nicht.

Artikel 19: Die Regelungen zur Einrichtung geeigneter Aufsichtsinstrumente (Absatz 1), zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten (Absatz 2), zu Amtshilfe- und Auskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten (Absatz 3) sowie zur Einrichtung von Verbindungsstellen zur allgemeinen Unterrichtung von Nutzern von Diensten und Diensteanbietern auf elektronischem Wege unter anderem über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten, Beschwerden und Rechtsbehelfsmechanismen sowie Anschriften von Behörden, Vereinigungen und Organisationen (Absatz 4) bedürfen keiner besonderen gesetzlichen Umsetzung. Die Aufsicht richtet sich auch hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft nach geltendem Recht; zuständig sind die jeweiligen Landesbehörden. Die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten sowie die allgemeine Unterrichtung von Nutzern und Diensteanbietern kann durch entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen in den zuständigen Behörden oder durch entsprechende Beauftragung der Kammern umgesetzt werden.

Artikel 20: Nach dieser Vorschrift sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Sanktionen für Verstöße gegen die in der Richtlinie geregelten Pflichten durch die Diensteanbieter festzulegen. Der Mediendienste-Staatsvertrag enthält bisher bereits Bußgeldtatbestände, die redaktionell angepasst werden. Umsetzungsbedarf besteht insofern nicht.

Die Richtlinie sieht darüber hinaus in Artikel 21 eine Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie bis spätestens 17. Juli 2003 und danach alle zwei Jahre vor.

c) Ziel und wesentlicher Inhalt der Änderungen der datenschutzrechtlichen Regelungen

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des IuKDG dargelegt, dass beim Teledienstedatenschutzgesetz gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Sie hat deshalb mit der Umsetzung der ECRL auch eine Änderung des Teledienstedatenschutzgesetzes verbunden. Gesetzlicher Handlungsbedarf war aus Sicht des Bundes in zwei Richtungen gegeben: Zum einen geht es um die Verbesserung von Transparenz und Abstimmung des allgemeinen und des bereichsspezifischen Datenschutzrechts. Zum anderen wird eine Optimierung der sonstigen Datenschutzbestimmungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen angestrebt. Dieser Bewertung des Bundes schließen sich die Länder für die Datenschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages an.

Zur Verbesserung von Transparenz und Harmonisierung: Der Mediendienste-Staatsvertrag enthält besondere datenschutzrechtliche Bestimmungen für Anbieter und Nutzer von Mediendiensten. Diese Bestimmungen knüpfen an das vorhandene Instrumentarium des Datenschutzrechts an. Die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten — insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) — finden Anwendung, soweit der Mediendienste-Staatsvertrag und das Teledienstedatenschutzgesetz nichts anderes bestimmt. Spezialregelungen des Mediendienste-Staatsvertrages sind die besonderen Grundsätze, Pflichten und Erlaubnistatbestände für Anbieter von Mediendiensten. Aus dem Verhältnis der Spezialität zwischen Bundesdatenschutzgesetz und Mediendienste-Staatsvertrag folgt, dass die Erlaubnistatbestände des Mediendienste-Staatsvertrages abschließend sind. Diensteanbieter können sich demzufolge nicht auf allgemeine Erlaubnistatbestände des BDSG (z. B. § 28) beru-

fen, wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Erlaubnis hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten der Nutzer nach dem Mediendienste-Staatsvertrag nicht gegeben sind. Mit den Grundsätzen für die Erarbeitung personenbezogener Daten und Pflichten der Diensteanbieter wird das traditionelle Datenschutzkonzept des Bundesdatenschutzgesetzes, des Teledienstedatenschutzgesetzes und des Datenschutzrechtes des Mediendienste-Staatsvertrages ergänzt. Inzwischen sind wesentliche Grundsätze und Verpflichtungen des Mediendienste-Staatsvertrages zum Systemdatenschutz (Datenvermeidung, Datensparsamkeit ebenso wie Grundsätze zur Anonymisierung und Pseudonymisierung) in das BDSG als übergreifende Prinzipien aufgenommen worden. Zugleich wird die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr im BDSG einheitlich umgesetzt. Dazu gehört beispielsweise die Aufnahme einer anlassunabhängigen Datenschutzkontrolle, die bisher im Mediendienste-Staatsvertrag und Teledienstedatenschutzgesetz für den Bereich der Medien- und der Teledienste vorgesehen war. Die Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages tragen den geänderten Bestimmungen des BDSG Rechnung.

Zur Konkretisierung des Geltungsbereichs: Der Staatsvertrag soll verdeutlichen, dass der Datenschutz im Mediendienste-Staatsvertrag nur im Verhältnis von Anbietern und Nutzern von Mediendiensten gilt. Es geht um den Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen, die als Verbraucher Mediendienste nachfragen. Es wird klargestellt, dass der Bereich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder zur ausschließlichen Steuerung von Arbeits- und Geschäftsprozessen innerhalb von oder zwischen Unternehmen oder öffentlichen Stellen nicht in den Anwendungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages fällt.

Zur Verbesserung der Gesetzssystematik: Der Staatsvertrag wird durch konsequente Zuordnung der Grundsätze, der Pflichten und der Erlaubnistatbestände zu einzelnen Vorschriften übersichtlicher.

Zur Präzisierung der Einwilligung: Der Staatsvertrag enthält enge gesetzliche Erlaubnisse für den Umgang mit Nutzerdaten. Mit Einwilligung des Nutzers darf der Diensteanbieter darüber hinausgehen. Dieser nutzerorientierte Grundsatz wird im Staatsvertragsentwurf konkretisiert mit dem Ziel, insoweit bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des Staatsvertrages zu beseitigen.

Zur breiteren Anwendung der elektronischen Einwilligung: Notwendige Vorkehrungen, die der Diensteanbieter zu treffen hat, um sich und dem Nutzer die Möglichkeit einer elektronischen Einwilligung zu geben, werden an die tatsächliche Einwilligung im elektronischen Geschäftsverkehr angepasst.

Zur Verhinderung des Missbrauchs von Mediendiensten: Zum Schutz gegen schädigendes Verhalten wird ein neuer Erlaubnistatbestand zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Rechtsverfolgung eingeführt.

Klarstellende Hinweise zur Eingrenzung von Nutzungsdaten nach dem Mediendienste-Staatsvertrag: Der Mediendienste-Staatsvertrag gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikation nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 3) i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Teledienstegesetz. Für diese Dienste gelten ausschließlich die dortigen Bestimmungen.

Sanktionen: Die bisher bereits vorgesehenen Sanktionen für Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages werden aufgrund der vorgenommenen Änderungen des materiellen Rechts redaktionell überarbeitet.

Das Informationsverfahren nach der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (erweiterte Transparenzrichtlinie) wurde durchgeführt. Im Rahmen dieses Informationsverfahrens hat die Europäische Kommission eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt. Die dort gemachten Hinweise werden im Staatsvertrag berücksichtigt.

Der Bund hat mit dem Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) die Datenschutzbestimmungen des Teledienstedeatenschutzgesetzes wort- und inhaltsgleich für Teledienste abgeändert. Damit wird ein einheitliches Datenschutzkonzept für den Bereich der Medieninhalte hergestellt.

#### d) Finanzielle Auswirkungen

Der Staatsvertrag ist darauf ausgerichtet, die ECRL in dem zwingend erforderlichen Umfang umzusetzen und dabei von zur Verfügung stehenden Optionen in einer für Länder, Gemeinden und Wirtschaft möglichst kostengünstigen Weise Gebrauch zu machen. Entsprechendes gilt für die Regelungen des Bundes. Darüber hinaus werden die Datenschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages den bisherigen Erfahrungen in der Praxis angepasst.

Bei der Änderung der Datenschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages geht es im Wesentlichen um eine Vereinfachung des geltenden Rechts und um die Behebung im Vollzug entstandener Auslegungsfragen. Finanzielle Mehrbelastungen der Wirtschaft und der öffentlichen Haushalte sind durch den Staatsvertrag nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der ECRL kann zu einer leichten Erhöhung der Kosten in der Wirtschaft führen. Diese können gegebenenfalls durch die zuständigen Informationspflichten entstehen und sind im Einzelnen nicht quantifizierbar. Diese Kosten werden sich in geringen Grenzen halten, da die nach der Richtlinie zu erteilenden Informationen im Wesentlichen bereits zu den Angaben gehören, die nach dem Mediendienste-Staatsvertrag, dem Gesetz über Fernabsatzverträge, dem AGB-Gesetz und anderen Gesetzen ohnehin angegeben werden müssen. Dies gilt auch für das nach der Richtlinie zu beachtende Trennungsgebot bei kommerziellen Angeboten. Andererseits lässt die mit der Umsetzung der Richtlinie verbundene Schaffung europaweit einheitlicher und verlässlicher Rahmenbedingungen für Anbieter und Nutzer erwarten, dass hiervon weitere Impulse für ein verstärktes Wachstum in diesem Wirtschaftsbereich ausgehen. Die Regelungen führen daher bei einer Gesamtbetrachtung eher zu einer Entlastung der Wirtschaft. Im Hinblick darauf sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses.

### Zu Nummer 2

Die durch Buchst. a vorgenommene Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 3 dient dazu, entsprechend Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a ECRL den Bereich der Besteuerung aus dem Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages herauszunehmen. Dem Bereich der Besteuerung ist sowohl das materielle Steuerrecht als auch das Steuerverfahrensrecht zugeordnet. Damit unterfallen Tätigkeiten, die der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dienen, nicht dem Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Die Tätigkeit von Steuerberatern außerhalb der genannten Verfahren ist nicht vom Anwendungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages ausgenommen.

Die Anfügung von Absatz 3 setzt Artikel 1 Abs. 4 ECRL um. Die Richtlinie schafft weder zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts noch befasst sie sich mit der Zuständigkeit der Gerichte. Diese Klarstellung ist erforderlich im Hinblick auf die in § 5 vorgesehenen Regelungen zur Umsetzung von Artikel 3 ECRL (Umsetzung des Herkunftslandsprinzips). Wie in anderen Bereichen auch hat diese Bestimmung insoweit nur deklaratorische Bedeutung, als es sich bei den angesprochenen Materien um Regelungszuständigkeiten des Bundes handelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Normklarheit für den Rechtsanwender sind Bund und Länder übereingekommen, die Regelungen des Teledienste-

gesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrages parallel wortgleich zu fassen. Da im Einzelnen umstritten ist, inwieweit die Annexkompetenz der Länder zur Regelung für Mediendienste reicht, wenn sie in Bundesregelungen hineinragt, führt diese Parallelität der Regelungen im Wortlaut zur Rechtssicherheit für den Rechtsanwender. Die Berührung einer nicht bestehenden Gesetzgebungskompetenz der Länder für diesen Bereich ist nicht bezweckt.

Zu Nummer 3

In § 3 werden die Begriffsbestimmungen wie bisher zusammengefasst. Soweit es den Datenschutz betrifft, sind in § 19 weitere Begriffsbestimmungen enthalten; so für Bestandsdaten (in Absatz 1 Satz 1), Nutzungsdaten (in Absatz 2 Satz 1) und Abrechnungsdaten (in Absatz 5 Satz 1).

Nummer 1 knüpft an die Begriffsbestimmung des Diensteanbieters in § 3 Nr. 1 des geltenden Mediendienste-Staatsvertrages an. Aus dieser Begriffsbestimmung werden die bisher in der Vorschrift genannten Personenvereinigungen herausgenommen, da sie rechtlich nicht erfasst werden können. Zur Klarstellung erfolgt eine Ausdehnung durch den neuen § 3 Satz 2 des Staatsvertrags.

Mit der Änderung der geltenden Definition des Nutzers in Nummer 2 erfolgt die sprachliche Anpassung an Artikel 2 Buchst. d ECRL. Danach ist Nutzer „jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen“. Dabei umfasst der Begriff des Nutzers eines Dienstes alle Arten der Inanspruchnahme von Diensten der Informationsgesellschaft, sowohl durch Personen, die Informationen in offenen Netzen wie dem Internet anbieten als auch durch Personen, die im Internet Informationen für private oder berufliche Zwecke suchen (Erwägungsgrund 20). Diese Definition entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 3 Nr. 2. Der Begriff „Personenvereinigung“ wird aus den bereits zu Nummer 1 genannten Gründen nicht wieder aufgenommen. Die nahezu wörtliche Übernahme des Richtlinien textes dient der besseren und mit dem europäischen Recht vereinheitlichten Darstellung des Begriffs „Nutzer“. Mit der textlichen Änderung der bisherigen Definition wird gleichzeitig deutlicher, dass ein Diensteanbieter, der für sein eigenes Angebot Dienste eines anderen Diensteanbieters in Anspruch nimmt (z. B. bei einem Internetpräsenz-Provider Speicherplatz für seine Homepage) im Verhältnis zu diesem Diensteanbieter selber Nutzer bleibt mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

Die in Nummer 3 enthaltene Definition des Begriffs „Verteildienst“ war bereits im geltenden Mediendienste-Staatsvertrag enthalten. Sie wurde jedoch abstrakter gefasst und weiter präzisiert. Beispiele für Verteildienste sind in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführt.

Die in Nummer 4 enthaltene Definition der Abrufdienste entspricht Artikel 2 Buchst. a ECRL in Verbindung mit der Informationsrichtlinie. Dabei ist das Merkmal „auf Anforderung“ das entscheidende Kriterium für „Dienste der Informationsgesellschaft“. Beispiele für Abrufdienste sind in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 des Teledienstegesetzes und § 2 Abs. 2 Nr. 4 dieses Staatsvertrages aufgeführt.

Mit Nummer 5 wird der Begriff „kommerzielle Kommunikation“ bestimmt. Der Begriff „kommerzielle Kommunikation“ orientiert sich am Wortlaut der Definition in Artikel 2 Buchst. f ECRL. Er geht zurück auf das Grünbuch der Europäischen Kommission über die kommerziellen Kommunikationen im Binnenmarkt vom 8. Juni 1996 ([KOM 1996] 192) und dessen Folgedokument vom 4. März 1998 ([KOM 1998] 121 endg.). Der Begriff ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen und schließt daher sämtliche Formen der Werbung, des Direktmarketing, des Sponsoring, der Verkaufsförderung und der Öffentlichkeitsarbeit ein ([KOM 1998] 121 endg., Seite 24). Ausgenommen vom Begriff der „kommerziellen Kommunikation“ sind lediglich folgende Aktivitäten:

- der bloße Besitz einer Internetadresse, sofern der Inhaber nicht in der Absicht gehandelt hat, seinen „Domain-Namen“ oder seine „E-Mail-Adresse“, beispielsweise durch Verkauf oder Lizenzierung kommerziell zu verwerten (Buchst. a),

- Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden (unabhängige Produktionsförderung). Hierunter fällt beispielsweise die Tätigkeit unabhängiger Privatpersonen, die auf ihrer „Homepage“ unabhängig und ohne finanzielle Gegenleistungen der betroffenen Unternehmen Informationen zu bestimmten Themen oder Warenarten anbieten (Buchst. b).

Ferner fällt nicht unter den Begriff „kommerzielle Kommunikation“ die Vermittlung von Informationen, die keine Werbung sind. Davon umfasst ist die „objektive Produktförderung“ durch Warentestberichte unabhängiger Institute (z. B. STIFTUNG WARENTEST). Der Begriff „kommerzielle Kommunikation“ deckt sich im Ergebnis mit dem in §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb enthaltenen Tatbestandsmerkmal „Handeln im geschäftlichen Verkehr und zu Zwecken des Wettbewerbs“. Wettbewerbshandlungen im Internet werden daher auch vom Anwendungsbereich dieser Vorschriften erfasst. Die Übernahme des Richtlinienwortlauts hat somit in erster Linie deklaratorische Natur. Sie ist auch deshalb in den Staatsvertrag eingestellt worden, weil § 10 Abs. 4 spezielle Informationspflichten an die Verbreitung „kommerzieller Kommunikation“ knüpft.

Die in Nummer 6 enthaltene Definition des „niedergelassenen Diensteanbieters“ entspricht Artikel 2 Buchst. c ECRL. Sie beruht auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Danach umfasst „der Niederlassungsbegriff im Sinne der Artikel 52 ff. EWG-Vertrag die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedsstaat auf unbestimmte Zeit“. Im Erwägungsgrund 19 stellt die Richtlinie klar, dass ein Anbieter auch dann ein „niedergelassener Anbieter“ ist, wenn das Unternehmen nur für einen festgelegten Zeitraum gegründet wird. Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen über eine Web-Site des Internets, so ist es weder an dem Ort niedergelassen, an dem sich die technischen Mittel befinden, die diese Web-Site beherbergen, noch an dem Ort, wo die Web-Site zugänglich ist, sondern an dem Ort, an dem es seine Wirtschaftstätigkeit ausübt. Anhaltspunkte dafür können etwa der Produktionsstandort von Waren oder das Vorhandensein von Geschäftsräumen sein. Ist ein Anbieter an mehreren Orten niedergelassen, muss bestimmt werden, von welchem Niederlassungsort aus der betreffende Dienst erbracht wird. Dies ist der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeiten des Anbieters in Bezug auf diesen bestimmten Dienst befindet (Erwägungsgrund 19).

Der neue Satz 2 enthält eine Klarstellung zur bisher schon bestehenden Gleichstellung von Personengesellschaften, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, zu juristischen Personen. Die Klarstellung ersetzt die bisherige Nennung der Personenvereinigung in den Begriffsbestimmungen der Diensteanbieter und Nutzer.

Zu Nummer 4

§ 5 setzt Artikel 3 ECRL, die Vorschriften über das so genannte Herkunftslandsprinzip (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung), um. Nach diesen Richtlinienbestimmungen müssen die Diensteanbieter grundsätzlich allein die innerstaatlichen Vorschriften des Mitgliedstaates beachten, in dem sie niedergelassen sind.

Insoweit ordnet Artikel 3 Abs. 1 ECRL an, dass jeder Mitgliedstaat dafür Sorge trägt, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, im Hinblick auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen. Nach Sinn und Zweck des Artikels 3 ECRL unterliegt jeder in einem Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter in gleichem Umfang der Verpflichtung, die Normen seines Heimatstaates zu beachten (hier § 5 Abs. 1), wie er bei dem Angebot oder der Erbringung seines Dienstes im Bestimmungsstaat erwarten darf, dass dieser die Rechtstreue im Heimatstaat durch freien Dienstleistungsverkehr honoriert. Damit wird es dem Diensteanbieter ermöglicht, lediglich mit der Einhaltung seiner nationalen Vorschriften auch Dienste in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, wenn dort andere Vorschriften gelten.

Eine Harmonisierung für die Bereiche des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts als solchen wird mit der Richtlinie allerdings nicht angestrebt. Im Hinblick auf § 5 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Anwendbarkeit des deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (§§ 3 ff. StGB bzw. §§ 5, 7 OWiG) durch den Mediendienste-Staatsvertrag nicht berührt.

Ebenso wenig werden zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts geschaffen (Artikel 1 Abs. 4 ECRL).

Die Absätze 1 und 2 des § 5 gelten nur für geschäftsmäßiges Handeln. Diese Eingrenzung ist erforderlich, da der Anwendungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages grundsätzlich alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste erfasst, die an die Allgemeinheit gerichtet sind und die in Text, Ton oder Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1), und damit über die von der Richtlinie erfassten kommerziellen Dienste hinausgeht. Der Begriff „geschäftsmäßig“ ist auch an anderer Stelle im Mediendienste-Staatsvertrag von Bedeutung (§ 10 Abs. 2) und grenzt den Anwendungsbereich auf kommerzielle Mediendienste ein. Geschäftsmäßig handelt ein Diensteanbieter, wenn er Mediendienste aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht erbringt. Zu den geschäftsmäßig angebotenen oder erbrachten Mediendiensten gehören beispielsweise auch Mediendienste von öffentlichen Bibliotheken oder Museen. Bei privaten Gelegenheitsgeschäften ist dagegen kein geschäftsmäßiges Handeln gegeben.

Von den Vorschriften über das Herkunftslandprinzip ebenfalls nicht erfasst werden gemäß Artikel 2 Buchst. h, ii ECRL Anforderungen betreffend die Waren als solche wie beispielsweise Sicherheitsnormen, Kennzeichnungspflichten oder Bestimmungen über die Haftung für Waren, Anforderungen betreffend die Lieferung oder Beförderung von Waren einschließlich der Lieferung von Humanarzneien und Anforderungen betreffend Dienste, die nicht auf elektronischem Weg erbracht werden (vgl. Erwägungsgründe 18 und 21).

Eine Reihe von Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip, die es den Mitgliedsstaaten erlauben sollen, den elektronischen Geschäftsverkehr in ihrem Land zu steuern, sieht die Richtlinie in Artikel 3 Abs. 3 und 4 Buchst. a vor. Die Ausnahmen werden in § 5 Abs. 3 bis 5 geregelt. Zusätzlich werden in § 5 Abs. 4 die folgenden Bereiche vom Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips ausgenommen: das Datenschutzrecht, Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen, die Tätigkeiten von Notaren oder Angehörigen gleichwertiger Berufe, soweit diese eine unmittelbare oder besondere Verbindung zur Ausübung öffentlicher Befugnisse aufweisen, der Bereich der Vertretung eines Mandanten und Wahrnehmung seiner Interessen vor Gericht sowie Gewinnspiele mit einem geldwertdarstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten. Nach dem geltenden Recht fallen diese Bereiche unter den Anwendungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages. Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Mediendienste-Staatsvertrages haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Bereiche im Hinblick auf ihre Teilnahme am elektronischen Geschäftsverkehr vom Anwendungsbereich ausgenommen werden müssten. Der Staatsvertrag belässt es daher insoweit beim geltenden Recht. Allerdings muss sichergestellt werden, dass in Folge der Ergänzung des Mediendienste-Staatsvertrages um Regelungen über das Herkunftslandprinzip diesem Prinzip nicht Bereiche unterworfen werden, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie insgesamt ausgenommen sind. Der Staatsvertrag trägt dem dadurch Rechnung, dass die genannten Bereiche vom Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips ausgenommen werden.

Da sich § 5 lediglich für den „EU-Bereich“ mit Fragen der zu beachtenden Normen befasst, verzichtet der Staatsvertrag — ebenso wie der Mediendienste-Staatsvertrag in seiner bisherigen Fassung — auf die Klarstellung, dass für in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter deutsches Recht gilt, wenn sie Mediendienste hier erbringen. Dies wird beispielsweise dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sich § 5 Abs. 1 nicht generell mit der Geltung der innerstaatlichen Vorschriften befasst, sondern nur für den Fall, dass in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter Mediendienste in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG anbieten oder er-

bringen („auch dann“). Ebenso wenig regelt § 5, welche Normen zu beachten sind, wenn in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter ihre Mediendienste in Staaten außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG erbringen oder wenn Diensteanbieter, die in einem solchen Staat niedergelassen sind, ihre Mediendienste in Deutschland anbieten oder erbringen.

Mit Absatz 1 der Vorschrift wird Artikel 3 Abs. 1 ECRL umgesetzt. Nach § 5 Abs. 1 unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Mediendienste den innerstaatlichen Normen auch dann, wenn die Mediendienste in einem anderen Staat innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG angeboten oder erbracht werden. Damit wird für diese Diensteanbieter und ihre Mediendienste das sogenannte Herkunftslandprinzip festgeschrieben.

Zu den nach § 5 Abs. 1 anwendbaren innerstaatlichen Normen gehören auch die §§ 3 ff. StGB sowie §§ 5 und 7 OWiG, die sich mit der Geltung des deutschen Strafgesetzbuches bzw. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (auch bei Auslandstaten) befassen.

Absatz 2 setzt Artikel 3 Abs. 2 ECRL um. Nach der Richtlinienbestimmung dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat im Hinblick auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit nicht einschränken. Dementsprechend ordnet § 5 Abs. 2 Satz 1 an, dass der freie Dienstleistungsverkehr von Mediendiensten, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, nicht eingeschränkt wird. Daher sind auf Mediendienste im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 die innerstaatlichen Normen anwendbar, die nach den Regeln des internationalen Privatrechts gelten. Die danach berufenen Sachnormen sind jedoch insoweit nicht anwendbar, als dadurch der freie Dienstleistungsverkehr über die Anforderungen des Niederlassungsstaates hinausgehend eingeschränkt werden würde. Das öffentliche Recht findet grundsätzlich keine Anwendung auf Mediendienste im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1. Damit sind insoweit auch die deutschen Behörden nicht befugt, im Hinblick auf diese Mediendienste Maßnahmen zu ergreifen. Mit der Anordnung, dass Absatz 5 unberührt bleibt, wird klargestellt, dass unter den dort genannten Voraussetzungen das Angebot und die Erbringung eines Mediendienstes im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 von den deutschen Behörden aufgrund der allgemeinen Gesetze beschränkt werden kann. Dies ist auch für das deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht von Bedeutung. Denn bei Erfüllung von diesbezüglichen Tatbeständen ist eine Beeinträchtigung bzw. Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 1 gegeben, so dass das deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht bezogen auf die genannten Schutzgüter zur Anwendung gelangt.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 ECRL in Verbindung mit dem fünften, sechsten und siebten Spiegelstrich des Anhangs. Soweit in diesem Zusammenhang wiederum Gesetzgebungsmaterien aufgezählt sind, die in Bundeszuständigkeit geregelt sind, enthält die Aufzählung insofern Bestimmungen, denen lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt. Damit soll ferner sichergestellt werden, dass der Rechtsanwender durch übereinstimmenden Wortlaut im Teledienstegesetz und Mediendienste-Staatsvertrag Rechtssicherheit unabhängig davon erhält, ob die eine bzw. andere Regelung für ihn zur Anwendung gelangt.

Nummer 1 setzt Artikel 3 Abs. 3 ECRL in Verbindung mit dem fünften Spiegelstrich des Anhangs um. Danach bleibt die „Freiheit der Rechtswahl für Vertragsparteien“ unberührt.

Mit Nummer 2 wird Artikel 3 Abs. 3 ECRL in Verbindung mit dem sechsten Spiegelstrich des Anhangs umgesetzt. Danach finden die Grundsätze des Herkunftslandprinzips keine Anwendung auf vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge, die im Rahmen von Mediendiensten geschlossen werden. Dem Verbraucher soll nicht der Schutz entzogen werden, der ihm durch zwingende Vorschriften für vertragliche Verpflichtungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, gewährt wird; dazu gehören auch die Verbraucherrechte, die einen bestimmenden Einfluss auf die

Entscheidung zum Vertragsschluss haben (Erwägungsgründe 55 und 56). Entsprechend der Beschränkung des sechsten Spiegelstrichs des Anhangs zur Richtlinie auf vertragliche Schuldverhältnisse gilt die Nummer 2 nicht für den vor- und nachvertraglichen Bereich. Ebenso wenig werden die Vorschriften erfasst, die nicht speziell für Verbraucherverträge, sondern generell für Verträge gelten.

Nummer 3 setzt Artikel 3 Abs. 3 ECRL in Verbindung mit dem siebten Spiegelstrich des Anhangs um. Danach finden die Grundsätze des Herkunftslandprinzips keine Anwendung auf die „formale Gültigkeit von Verträgen, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften unterliegen“. In der Bundesrepublik Deutschland ist der rechtswirksame Abschluss von Immobilienverträgen an zwingende Formerfordernisse gebunden (notarielles Beurkunden etc.), sodass für diesen Bereich eine entsprechende Klarstellung im Mediendienste-Staatsvertrag vorzusehen ist.

Absatz 4 führt die Bereiche auf, die im Hinblick auf Artikel 1 Abs. 5 oder Artikel 3 Abs. 3 ECRL in Verbindung mit dem Anhang zur Richtlinie vom Geltungsbereich des § 5 Abs. 1 und 2 auszunehmen sind.

Mit Nummer 1 wird die Tätigkeit von Notaren bzw. von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind, vom Herkunftslandprinzip ausgenommen. Als Angehörige anderer Berufe sind in Deutschland zum Beispiel die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure anzusehen, die je nach Landesrecht neben den Behörden der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt sind, Katastervermessungen auszuführen und Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden. Soweit die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure allerdings Tätigkeiten ausüben, die nicht hoheitlicher Natur sind (z. B. Planungen oder Gutachten), unterliegen sie insoweit den Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2.

Mit Nummer 2 werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der „Vertretung eines Mandanten und Verteidigung seiner Interessen vor Gericht“ vom Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips ausgenommen. Die Worte „Vertretung eines Mandanten“ beziehen sich dabei ausschließlich auf die gerichtliche Vertretung.

Nummer 3 setzt Artikel 3 Abs. 3 ECRL in Verbindung mit dem achten Spiegelstrich des Anhangs um. Wie bereits zu Artikel 7 ausgeführt, ist das Zusenden nicht angeforderter Werbung per E-Mail in Deutschland unzulässig. Die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip trägt dem Umstand Rechnung, dass die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen in Bezug auf das Zusenden von nicht angeforderter Werbung per E-Mail haben können. Soweit ein deutscher Anbieter rechtlich zulässig E-Mails in einen anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG versendet, muss er die in diesem Staat geltenden Vorschriften bezüglich der Zusendung von Werbung per E-Mail beachten.

Mit Nummer 4 werden „Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten“ vom Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 und 2 ausgenommen. Preisausschreiben und Gewinnspiele, mit denen der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gefördert werden soll und bei denen etwaige Zahlungen nur dem Erwerb der angebotenen Waren oder Dienstleistungen dienen, werden davon nicht berührt (Erwägungsgrund 16).

Mit Nummer 5 werden elektronische Verteildienste vom Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 und 2 ausgenommen. Die Vorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages gelten für elektronische Abrufdienste und für elektronische Verteildienste. Daran wird grundsätzlich festgehalten, um die Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen für Mediendienste unabhängig davon zu gewährleisten, ob sie als Abruf- oder Verteildienst angeboten oder erbracht werden. Etwas anderes gilt für die Anwendung des Herkunftslandprinzips. Die ECRL regelt ausschließlich den Bereich der elektronischen Abrufdienste, sodass im Hinblick auf Verteildienste kein Umsetzungsbedarf besteht. Darüber hinaus ist vor einer nationalen Regulierung die Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene zu diesem Bereich abzuwarten.

Mit Nummer 6 werden die Regelungen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten sowie zum gewerblichen Rechtsschutz entsprechend Artikel 3 Abs. 3 ECRL in Verbindung mit dem Anhang, erster Spiegelstrich umgesetzt. Für die genannten Bereiche bestehen entweder anderweitige EU-Regelungen oder solche sind in Vorbereitung. Dies betrifft insbesondere den Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Erwägungsgrund 50).

Nummer 7 betrifft den zweiten Spiegelstrich des Anhangs zu Artikel 3 Abs. 3 ECRL. Danach erstreckt sich die Ausnahmeregelung nur auf die Ausgabe von elektronischem Geld durch Institute, die durch Artikel 8 Abs. 1 der so genannten E-Geld-Richtlinie (2000/46/EG) von Aufsichtsvorschriften freigestellt sind.

Mit Nummer 8 werden Fragen betreffend Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen, von den Grundsätzen des Herkunftslandprinzips ausgenommen.

Mit Nummer 9 wird Artikel 3 Abs. 3 ECRL in Verbindung mit dem Anhang vierter Spiegelstrich umgesetzt. Danach bleiben die Bedingungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen unberührt. Diese sind bereits auf der Grundlage der versicherungsrechtlichen Richtlinien harmonisiert und finden sich im deutschen Recht im Wesentlichen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und für den versicherungsvertragsrechtlichen Bereich insbesondere im Versicherungsvertragsgesetz, dem Pflichtversicherungsgesetz, dem Auslandspflichtversicherungsgesetz und in Artikel 7 bis 15 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz wieder. Änderungen des europäischen Rechtsrahmens zu besonderen Bestimmungen der versicherungsrechtlichen Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern bleiben gemäß Erwägungsgrund 27 der geplanten Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und deren Umsetzung vorbehalten.

Nummer 10 nimmt das Datenschutzrecht von der Geltung der Absätze 1 und 2 des § 5 aus, da insoweit die Richtlinie gemäß Artikel 1 Abs. 5 Buchst. b keine Anwendung findet.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird Artikel 3 Abs. 4 und 5 ECRL umgesetzt. Nach den Richtlinienbestimmungen bleibt dem jeweiligen Mitgliedstaat die Möglichkeit (unter Einhaltung der Verfahrensvoraussetzungen), den freien Dienstleistungsverkehr einzuschränken, wenn ein Mediendienst im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 eine Beeinträchtigung oder ernsthafte oder schwerwiegende Gefahr für die in Artikel 3 Abs. 4 Buchst. a ECRL aufgezählten Schutzgüter darstellt. Dies bedeutet, dass die deutschen Behörden in diesen Fällen aufgrund der entsprechenden deutschen Gesetze Maßnahmen gegenüber Diensteanbietern im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 ergreifen können. Zu beachten ist dabei, dass die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzziele stehen müssen (Artikel 3 Abs. 4 Buchst. a, iii ECRL).

Satz 1 enthält die nach der Richtlinie zulässigen Einschränkungen.

Mit der Nummer 1 wird Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe a, i, erster Spiegelstrich ECRL umgesetzt. Danach kann der freie Dienstleistungsverkehr zum Schutz der öffentlichen Ordnung beschränkt werden (u. a. Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie die Gewährleistung des Jugendschutzes). Die nach der Richtlinie vorausgesetzte Beeinträchtigung bzw. qualifizierte Gefahr wird bei der Erfüllung entsprechender Tatbestände nach dem deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht stets gegeben sein.

Mit Nummer 2 wird Artikel 3 Abs. 4 Buchst. a, i, dritter Spiegelstrich ECRL umgesetzt. Danach kann der freie Dienstleistungsverkehr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen.

Mit Nummer 3 wird Artikel 3 Abs. 4 Buchst. a, i, zweiter Spiegelstrich ECRL umgesetzt. Danach können gegenüber Diensteanbietern im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 unter bestimmten Voraussetzungen nach den allgemeinen Gesetzen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen werden.

Mit Nummer 4 wird Artikel 3 Abs. 4 Buchst. a, i, vierter Spiegelstrich ECRL umgesetzt. Danach können gegenüber Diensteanbietern im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 unter den genannten Voraussetzungen auf der Grundlage der allgemeinen Gesetze Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern ergriffen werden.

Satz 2 verweist für das in den Fällen des Satzes 1 zu beachtende Verfahren auf Artikel 3 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5 ECRL. Da diese Richtlinienbestimmungen unmittelbar gelten, stellt Satz 2 lediglich eine deklaratorische Vorschrift dar.

Nach Artikel 3 Abs. 4 Buchst. b, erster Spiegelstrich ECRL muss der Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter seine Niederlassung hat, aufgefordert werden, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Erst wenn der aufgeforderte Mitgliedstaat dem nicht nachkommt oder ergriffene Maßnahmen unzulänglich sind, kann die zuständige nationale Ordnungs- oder Aufsichtsbehörde Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter ergreifen. Die Konsultations- und Informationspflichten gelten nicht für gerichtliche Verfahren, einschließlich etwaiger Vorverfahren, sowie die Ermittlungstätigkeit im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Strafvollstreckung (Artikel 3 Abs. 4 Buchst. b ECRL). Diese Regelung bringt das Prinzip der Erstverantwortlichkeit des betroffenen Niederlassungsstaates zum Ausdruck, dem auch das Recht des ersten Zugriffs vorbehalten bleiben soll. In dringenden Fällen kann von einer vorherigen Unterrichtung der EU-Kommission und des Niederlassungsstaates sowie der Aufforderung an letzteren, Maßnahmen zu ergreifen, abgesehen werden. Allerdings müssen die ergriffenen Maßnahmen der Kommission und dem Niederlassungsstaat sobald wie möglich unter Angabe der Dringlichkeitsgründe mitgeteilt werden (Artikel 3 Abs. 5 ECRL). Einer gesetzlichen Regelung zur Umsetzung dieses Verfahrens im Staatsvertrag bedarf es nicht. Die in diesem Artikel festgelegte Konsultationsverpflichtungen richten sich ausschließlich an Träger hoheitlicher Gewalt und nicht an Bürger und Gerichte. Das Konsultationsverfahren erfolgt im amtlichen Dienstweg nach den bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen. § 5 Abs. 5 Satz 2 beschränkt sich deshalb auf einen klarstellenden Hinweis an die für die Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 zuständigen Stellen.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird der bisherige § 5 für die Grundsätze der Verantwortlichkeit gestrichen. Der bisherige § 5 wird ersetzt durch die mit Nummer 6 neu eingefügten §§ 6 bis 9, die die Verantwortlichkeit nunmehr differenzierter ausgestalten. Sie entsprechen jedoch im Wesentlichen dem bisherigen § 5.

Zu Nummer 6

Entsprechend der neuen Terminologie wird in der Überschrift zum II. Abschnitt das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

Die §§ 7 bis 9 setzen die in den Artikeln 12 bis 15 ECRL vorgesehenen Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern elektronischer Kommunikationen in innerstaatliches Recht um. Die Richtlinienbestimmungen über die Verantwortlichkeit sind, soweit sie Verantwortlichkeitsprivilegierungen vorsehen, als Vollharmonisierung gedacht, d. h. die Mitgliedstaaten dürfen weder weitere noch engere Regelungen im nationalen Recht treffen.

Den Richtlinienbestimmungen liegt ein abgestuftes System der Haftung zugrunde, das seine Vorbilder nicht nur im deutschen Recht (bisheriger § 5), sondern auch im US-amerikanischen hat. Für eigene Informationen haftet der Anbieter (Content-Provider) uneingeschränkt nach allgemeinem Recht. Bezogen auf fremde Informationen sind Vermittler für die reine Durchleitung (reine Telekommunikationsbetreiber) überhaupt nicht verantwortlich, während eine Haftung von Anbietern beim so genannten Caching bei der Verletzung von bestimmten Pflichten und beim so genannten Hosting nur bei Kenntnis, bei Schadenersatzansprüchen auch bei Kennenmüssen, in Betracht kommt. Die Ausnahmen von der Verantwortlichkeit nach allgemeinen Vorschriften decken die Fälle ab, in denen die Tätigkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft auf den technischen Vorgang beschränkt ist, ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln oder von Dritten zur Verfügung gestellte

Informationen zu speichern. Die Beschränkungen der Verantwortlichkeit gelten auch für den Bereich des Strafrechts.

Wie bei den bisherigen verantwortlichkeitsbeschränkenden Regelungen lässt sich die Wirkungsweise der §§ 7 bis 9 untechnisch mit der eines Filters vergleichen. Die Vorschriften können eine Verantwortlichkeit im zivil- oder strafrechtlichen Bereich nicht begründen oder erweitern. Vielmehr muss sich eine solche aus den allgemeinen Vorschriften ergeben. Bevor ein Diensteanbieter auf deren Grundlage zur Verantwortung gezogen werden kann, muss allerdings geprüft werden, ob die aus den allgemeinen Vorschriften folgende Verantwortlichkeit nicht durch die §§ 7 bis 9 ausgeschlossen ist. Sind daher im Einzelfall die Voraussetzungen der allgemeinen Vorschriften für eine Haftung erfüllt, so ist der Diensteanbieter für die Rechtsgutsverletzung gleichwohl nicht verantwortlich, wenn er sich auf das Eingreifen der §§ 7, 8 oder 9 berufen kann.

Wie der bisherige § 5 differenzieren die §§ 6 bis 9 zwischen eigenen und fremden Informationen. Dabei gehören zu den eigenen Informationen auch Informationen Dritter, die sich der Diensteanbieter zu eigen macht.

Für das Eingreifen der §§ 7 bis 9 ist wie nach dem bisherigen § 5 unerheblich, ob die fremden Informationen geschäftsmäßig oder nur privat und gelegentlich übermittelt oder gespeichert werden.

Zu § 6

Absatz 1 stellt wie der bisherige § 5 Abs. 1 klar, dass der Diensteanbieter für eigene Informationen, die er zur Nutzung bereit hält, der sogenannte Content-Provider, nach den allgemeinen Gesetzen haftet, ohne dass sich aus dem Mediendienste-Staatsvertrag Beschränkungen seiner Verantwortlichkeit ergeben. Daneben bestätigt die Systematik der §§ 6 bis 9 — ebenso wie die des bisherigen § 5 — den allgemeinen Grundsatz, dass Diensteanbieter für die von ihnen gespeicherten oder übermittelten fremden Informationen ebenfalls nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind, sofern die Verantwortlichkeit nicht nach den §§ 7 bis 9 ausgeschlossen ist.

Der Begriff „Informationen“ ist dem Richtlinienentwurf entnommen. Er entspricht dem im geltenden § 5 verwendeten Begriff „Inhalte“ und umfasst alle Angaben, die im Rahmen des jeweiligen Mediendienstes übermittelt oder gespeichert werden.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 15 Abs. 1 ECRL in innerstaatliches Recht um. Nach der Richtlinienbestimmung dürfen die Mitgliedstaaten Diensteanbietern im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 ECRL keine allgemeine Verpflichtung auferlegen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten fremden Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Die Mitgliedstaaten sind danach gehindert, den Diensteanbietern Überwachungspflichten aufzuerlegen, die allgemeiner Art sind. Nicht erfasst sind Überwachungspflichten in spezifischen Fällen, insbesondere nicht Anordnungen, die von einzelstaatlichen Behörden nach innerstaatlichem Recht getroffen werden. Dementsprechend ordnet § 6 Abs. 2 Satz 1 an, dass die Diensteanbieter im Sinne der §§ 7 bis 9 keine allgemeinen Überwachungs- und Nachforschungspflichten treffen. Entsprechendes sah der Mediendienste-Staatsvertrag bisher nicht ausdrücklich vor, so dass er insoweit zu ergänzen war.

Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18 Abs. 3 und setzt zugleich die Artikel 12 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 3 ECRL in innerstaatliches Recht um. Nach den Richtlinienbestimmungen lassen die Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Entsprechende Anordnungen können insbesondere in gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Entfernung rechtswidriger Informationen oder die Sperrung des Zugangs zu ihnen verlangen. Dementsprechend ordnet § 6 Abs. 2 Satz 2 an, dass Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung rechtswidriger Informationen nach den allgemeinen Gesetzen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 unberührt bleiben, wenn der Diensteanbieter von solchen Informationen Kenntnis erlangt. Dies entspricht der

bisherigen Rechtslage, und zwar ungeachtet des Umstands, dass der Staatsvertrag nicht mehr ausdrücklich darauf abstellt, dass die Sperrung technisch möglich und zumutbar sein muss. Denn diese Anforderungen ergeben sich bereits aus allgemeinen übergeordneten Grundsätzen. Technisch Unmögliches darf das Recht ebenso wenig verlangen, wie Unzumutbares. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Zumutbarkeitsgrenze in jedem Einzelfall zu bestimmen ist und auch von der Wertigkeit des gefährdeten Rechtsguts abhängt. Je höherwertiger das geschützte Rechtsgut ist, um so mehr kann dem betroffenen Diensteanbieter zugemutet werden. Im Hinblick auf diese allgemeinen Grundsätze wurde sowohl in den Artikeln 12 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 3 ECRL als auch in § 6 Abs. 2 Satz 2 davon abgesehen, ausdrücklich auf die technischen Möglichkeiten und die Zumutbarkeit abzustellen. Die für entsprechende Sperrungsverpflichtungen erforderliche Kenntnis kann dem Diensteanbieter auch durch Dritte oder eine Behörde verschafft werden. Der Diensteanbieter ist auch insoweit an das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes gebunden, d. h. er darf nach dieser Vorschrift geschützte Individualkommunikation weder selbst überwachen noch selbst ausforschen. Welche rechtlichen Auswirkungen es auf Sperrungsverpflichtungen hat, wenn der Diensteanbieter sich die Kenntnis unter Verletzung des Fernmeldegeheimnisses verschafft, bestimmt sich ebenfalls nach den allgemeinen Regeln.

Zu § 7

§ 7 entspricht vom grundsätzlichen Ansatz her dem bisherigen § 5 Abs. 3 und setzt Artikel 12 Abs. 1 und 2 ECRL in innerstaatliches Recht um. Nach den Richtlinienbestimmungen haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er in keiner Weise mit diesen in Verbindung steht.

Die Haftungsprivilegierung beruht wie die des bisherigen § 5 Abs. 3 darauf, dass die Tätigkeit des Diensteanbieters beim bloßen Durchleiten auf den technischen Vorgang beschränkt ist, ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln, über das von Dritten zur Verfügung gestellte Informationen übermittelt oder zum alleinigen Zweck der Übermittlung kurzzeitig zwischengespeichert werden. Diese Tätigkeit ist automatischer Art, bei der der Diensteanbieter in der Regel eine Kenntnis über die weitergeleitete oder kurzzeitig zwischengespeicherte Information hat und diese auch nicht kontrolliert. Bei dem automatisiert ablaufenden Prozess trifft der Diensteanbieter im Hinblick auf die Informationen keine eigene Entscheidung. Daher stellt die Haftungsregelung auch nicht darauf ab, dass der Diensteanbieter eine Kenntnis von der Information hat. Denn in den Fällen, in denen der Diensteanbieter keine Kontrolle ausübt und keine Kenntnis von der Information haben kann, kann sie ihm auch nicht im Sinne eigener Verantwortlichkeit zugerechnet werden.

In Abgrenzung zu den eigenen Informationen im Sinne des § 6 Abs. 1 stellt § 7 in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage darauf ab, dass es sich um fremde Informationen handelt.

Absatz 1 entspricht Artikel 12 Abs. 1 ECRL und nennt die einzelnen Voraussetzungen, unter denen der Diensteanbieter, der Informationen lediglich durchleitet, für diese nicht verantwortlich ist. Um das Haftungsprivileg in Anspruch nehmen zu können, darf er die Übermittlung nicht veranlassen (Nummer 1), den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt (Nummer 2) und auch die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben (Nummer 3). Sobald er in einer der beschriebenen Weisen an dem Übermittlungsvorgang beteiligt ist, haftet er wie für eigene Informationen. Als Veränderung gelten allerdings nicht Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung, da sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern. Da der bisherige § 5 Abs. 3 Satz 1 einzelne Voraussetzungen, unter denen eine bloße Durchleitung angenommen werden kann, nicht nannte, ist der Staatsvertrag insoweit zu ergänzen. Mit der Nennung von einzelnen Voraussetzungen, unter denen eine reine Durchleitung angenommen werden kann und für die der Diensteanbieter im Streitfall grundsätzlich beweispflichtig ist, weicht § 7 Abs. 1 nicht von der Konzeption des bisherigen § 5 Abs. 3 ab. Denn auch nach dem bisherigen Recht musste anhand der

näheren Umstände geklärt werden, ob im Einzelfall lediglich der Zugang vermittelt wird, und waren die Diensteanbieter beispielsweise in zivilrechtlichen Streitigkeiten mit dem Beweis der Tatsachen belastet, aus denen sich letzteres ergibt. Satz 2 stellt klar, dass die Verantwortlichkeit eines Diensteanbieters dann gegeben ist, wenn dieser Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammen arbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen. Er leistet dann mehr als „reine Durchleitung“ und kann daher den hierfür festgelegten Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 5 Abs. 3 Satz 2 sowie Artikel 12 Abs. 2 ECRL und stellt klar, dass die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung umfassen, soweit dies allein zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist. Zu den während und ausschließlich zum Zwecke ihrer Übertragung kopierten Informationen hat der Nutzer keinen direkten Zugang.

Zu § 8

§ 8 setzt die näheren Bestimmungen des Artikels 13 Abs. 1 ECRL in innerstaatliches Recht um. Nach den Richtlinienbestimmungen haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt, unter bestimmten Voraussetzungen nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung verantwortlich ist, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten (so genanntes Caching). Die gesonderte, vor allem auf den Bereich des Urheberrechts ausgerichtete Regelung der Verantwortlichkeitsbeschränkung beruht darauf, dass das Caching über die reine Durchleitung hinausgeht und daher besonderen Anforderungen zu unterwerfen ist. Die Verantwortlichkeitsprivilegierung bezieht sich auf die Zwischenspeicherung, nicht wie im Rahmen des § 7 auf die übermittelte Information. Bei der Zwischenspeicherung nach § 7 Abs. 2, die von dem Übermittlungs- bzw. Vermittlungsvorgang umfasst wird, handelt es sich um eine Kopie, die während und ausschließlich zum Zwecke der Übertragung der Informationen erstellt wird und zu der der Nutzer keinen direkten Zugang hat. Die Zwischenspeicherung im Rahmen des Caching hingegen erfolgt, um Nutzern schnelleren Zugang zu den Informationen zu verschaffen. Ein Diensteanbieter, der absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, leistet hingegen mehr als „Caching“ und kann daher den hierfür festgelegten Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen. Hintergrund der bereits im geltenden § 5 Abs. 3 Satz 2 angelegten Haftungsprivilegierung nach § 8 ist, dass auch diese Tätigkeit des Diensteanbieters auf den technischen Vorgang beschränkt ist, ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln, über das von Dritten zur Verfügung gestellte Informationen übermittelt oder zum alleinigen Zweck vorübergehend gespeichert werden, die Übermittlung effizienter zu gestalten. Diese Tätigkeit ist ebenfalls automatischer Art, bei der der Diensteanbieter in der Regel keine Kenntnis über die gespeicherte Information hat und diese auch nicht kontrolliert. Bei dem automatisiert ablaufenden Prozess trifft der Diensteanbieter — ebenso wie beim bloßen Durchleiten — keine eigene Entscheidung. Daher setzt die Haftungsprivilegierung auch nicht voraus, dass der Diensteanbieter keine Kenntnis von der Information hat.

Ein Diensteanbieter kann sich auf die Ausnahmeregelungen für das Caching berufen, wenn die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls kann auch die automatische und zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung zum Zwecke der Beschleunigung der Übermittlung zur Haftung nach den allgemeinen Vorschriften führen.

Um das Haftungsprivileg in Anspruch nehmen zu können, darf der Diensteanbieter zunächst einmal die Information nicht verändert haben (Nummer 1). Als Veränderung gelten nicht Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung, da sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern. Die Vorschrift bezieht sich darauf, dass die dezentrale Kopie in jedem Moment dem Original entsprechen muss. Daher stellen dynamische Web-Sites keine Veränderung

des Originals dar, weil die Information in jedem Augenblick dem Original entspricht. Nach der Nummer 2 muss der Diensteanbieter die Bedingungen für den Zugang zu der Information beachtet haben. Damit soll vermieden werden, dass durch das Caching Zugangskontrollen unterlaufen werden, die der Eigner der Web-Site installiert hat. Zugangskontrollen können beispielsweise dazu dienen, den Jugendschutz zu gewährleisten oder die Bezahlung eines Entgelts sicher zu stellen. Nach der Nummer 3 muss der Diensteanbieter ferner die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachtet haben. Diese Voraussetzung soll die Fälle erfassen, in denen Informationen aktualisiert werden müssen (beispielsweise Börsen-Nachrichten) und die Web-Site hierzu Angaben enthält. Durch die Einhaltung dieser Regeln für die Aktualisierung der Information wird vermieden, dass eine zeitlich überholte Cache-Kopie den Eindruck vermittelt, sie entspreche der (aktualisierten) Original-Web-Site. Das Abstellen auf weithin anerkannte und verwendete Industriestandards soll die mit den Regelungen der Artikel 12 bis 15 ECRL im Bereich der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern angestrebte Harmonisierung fördern. Daher werden die Begriffe wörtlich in den Mediendienste-Staatsvertrag übernommen. Die Haftungsprivilegierung setzt zudem voraus, dass der Diensteanbieter die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigt hat (Nummer 4). Durch diese Voraussetzung soll vermieden werden, dass die Erfassung von Zugriffs-Zahlen durch Cache-Kopien unterlaufen wird. Von Bedeutung ist dies beispielsweise für die Fälle, in denen sich die Höhe von Werbeeinnahmen nach der Häufigkeit der Nutzung richtet. Dann entsteht dem Eigner der Original-Web-Site ein Schaden, wenn durch die Cache-Kopien das von ihm installierte Zählsystem unterlaufen wird.

Sobald der Diensteanbieter tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die von ihm zwischengespeicherte Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde, der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat, muss er unverzüglich handeln, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren (Nummer 5). Diese Regelung ermöglicht es dem Diensteanbieter, im Falle der (späteren) Kenntniserlangung durch eine rechtzeitige Sperrung des Zugangs zur Information zu verhindern, dass die Verantwortlichkeitsbeschränkung entfällt. Auch hier gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Kenntniserlangung nur dann zum Wegfall der Verantwortlichkeitsbeschränkung führen kann, wenn die Entfernung oder Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. Satz 2 bestimmt, dass § 7 Abs. 1 Satz 2 für den Fall der Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen entsprechend gilt.

Zu § 9

§ 9 setzt Artikel 14 Abs. 1 und 2 ECRL in innerstaatliches Recht um. Nach den Richtlinienbestimmungen haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Diensteanbieter, der für einen Nutzer Informationen speichert (so genanntes Hosting), unter bestimmten Voraussetzungen nicht für fremde Informationen verantwortlich ist. Da sich der Begriff „rechtswidrige“ in der Richtlinie nur auf die Tätigkeit, nicht aber auf die Information bezieht (vgl. Artikel 15 Abs. 1 ECRL), erfasst Artikel 14 ECRL zwei Arten von Fällen. Zum einen die Fälle, in denen die Information als solche bereits zu beanstanden ist; insoweit lässt die (positive) Kenntnis von der Information bzw. von diesbezüglichen Tatsachen oder Umständen, die Haftungsprivilegierung entfallen. Zum anderen sind die Fälle erfasst, in denen die Information als solche nicht zu beanstanden ist, sondern die insoweit entfaltete Tätigkeit, nämlich (insbesondere) die Verwendung von Informationen ohne Erlaubnis des Rechteinhabers. Da sich insoweit die Kenntnis auch auf den Umstand beziehen muss, dass eine Erlaubnis fehlt, wird insoweit auf die Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung abgestellt.

Die Beschränkung der Verantwortlichkeit nach § 14 ECRL und § 9, die dem Grundsatz des geltenden § 5 Abs. 2 entspricht, beruht darauf, dass die Tätigkeit des Diensteanbieters auf den technischen Vorgang der Speicherung von Informationen beschränkt ist und ebenso wie im Fall des § 8 dem bloßen Vermittlungsvorgang zuzurechnen ist.

Die Haftungsprivilegierung des § 9 gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Anbieter keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information hat und — bezogen auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche — auch keine Tatsachen oder Umstände kennt, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich werden (Nummer 1). Dabei bezieht sich die zweite Variante der Nummer 1 nicht auf die strafrechtliche, sondern allein auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Anbieters.

Nach der Nummer 2 muss der Diensteanbieter unverzüglich tätig werden, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis im Sinne der Nummer 1 erlangt. Diese Regelung ist erforderlich, weil der Diensteanbieter ansonsten (im Wege des Umkehrschlusses aus der Nummer 1) bei Kenntniserlangung der Haftungsprivilegierung verlustig geht. Er muss jedoch vor Entfallen der Verantwortlichkeitsbeschränkung die Möglichkeit haben, den Zugang zu der Information zu sperren. Der allgemeine Grundsatz, dass die Entfernung oder Sperrung technisch möglich und zumutbar sein muss, gilt hier ebenfalls.

Die Haftungsprivilegierung nach § 9 Satz 1 findet gemäß Satz 2 keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Zu Nummer 7

Nummer 7 fasst die bisher in § 6 und nunmehr in § 10 enthaltenen Bestimmungen über die Anbieterkennzeichnung neu. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 5 ECRL umgesetzt. Artikel 5 ECRL legt lediglich Mindestanforderungen fest (keine Vollharmonisierung). Damit wird die geltende Fassung des § 6 um zusätzliche Informationsverpflichtungen erweitert. Die Informationsverpflichtungen dienen dem Verbraucherschutz und der Transparenz von geschäftsmäßig erbrachten Mediendiensten. Dabei hat der Diensteanbieter die im Einzelnen genannten Informationspflichten einzuhalten. Die Informationen müssen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein. Die Informationen müssen daher an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen jederzeit auffindbar sein.

Absatz 1 enthält die Grundanforderungen für alle Mediendienste. Diese Anforderungen gelten auch für nichtgeschäftsmäßig erbrachte Mediendienste. Geschäftsmäßig erbrachte Mediendienste unterliegen nach Absatz 2 weiteren Anforderungen. Gleiches gilt für Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten periodischer Art, für die Absatz 3 weitere Verpflichtungen enthält. Ebenfalls weitere Verpflichtungen für Diensteanbieter bei kommerzieller Kommunikation enthält Absatz 4.

Nach Absatz 1 genügt der Anbieter eines Mediendienstes, der nicht unter die Absätze 2 bis 4 fällt, seinen Verpflichtungen dann, wenn er Namen und Anschrift sowie bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten angibt.

Absatz 2 Satz 1 enthält weitere Verpflichtungen für Diensteanbieter von geschäftsmäßigen Mediendiensten.

Satz 1 enthält die im Einzelnen geforderten Angaben.

Mit Nummer 1 wird Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a und b ECRL umgesetzt. Name und Anschrift müssen in einer ladungsfähigen Art dargestellt werden. So genügt bei der Anschrift nicht die Angabe eines Postfaches, wo die Post entgegengenommen wird; es muss vielmehr die Anschrift der Niederlassung angegeben werden, unter welcher der Diensteanbieter geschäftlich tätig ist. Zu den Einzelheiten der Namensbezeichnung natürlicher und juristischer Personen sind die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches maßgeblich. Ist der Diensteanbieter eine juristische Person (z. B. Kapitalgesellschaft) oder eine Personenhandelsgesellschaft, so sind anstelle des Namens die Firma (einschließlich der Rechtsform) und als Anschrift der Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Mit Nummer 2 wird Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c ECRL umgesetzt. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter ermöglichen, beziehen sich zumindest auf die Angabe der Telefonnummer und die Angabe einer E-Mail-Adresse.

Mit Nummer 3 wird Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e ECRL umgesetzt. Mit der Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde für eine Tätigkeit, die einer behördlichen Zulassung bedarf, soll dem Nutzer die Möglichkeit gegeben werden, sich bei Bedarf über den Anbieter erkundigen zu können bzw. im Falle von Rechtsverstößen gegen Berufspflichten eine Anlaufstelle zu haben.

Mit Nummer 4 wird Artikel 5 Abs. 1 Buchst. d ECRL umgesetzt. Als Register im Sinne dieser Vorschrift kommen in Deutschland nur die im Staatsvertrag genannten Register in Betracht (Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister).

Mit Nummer 5 Buchst. a bis c wird Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Artikel 2 Buchst. g ECRL umgesetzt. Danach gelten für „reglementierte Berufe“ im Sinne der EU-Diplomanerkennungsrichtlinien besondere Informationspflichten, um für den jeweiligen Nutzer die Qualifikation, Befugnisse und gegebenenfalls besondere Pflichtenstellung des Diensteanbieters transparent zu machen.

Berufe im Sinne der Artikel 1 Buchst. d der Richtlinie 89/48/EWG und Artikel 1 Buchst. f der Richtlinie 92/51/EWG sind alle Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechtsvorschriften an den Besitz eines Diploms oder eines anderen Befähigungsnachweises gebunden ist, d. h. von bestimmten fachlichen Voraussetzungen abhängt. Dazu gehören auch Regelungen, welche die Führung eines beruflichen Titels den Inhabern eines bestimmten Diploms vorbehalten. Nach deutschem Recht fallen darunter alle Berufe, deren Zugang gesetzlich geregelt ist, wie dies insbesondere bei den „klassischen“ freien Berufen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Psychotherapeuten der Fall ist, sowie die Gesundheitshandwerke. Berufe, die grundsätzlich nicht reguliert sind, bei denen aber die Führung eines bestimmten Titels von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, z. B. Architekten, (beratende) Ingenieure und nahezu alle Heilhilfsberufe (z. B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden) fallen ebenfalls darunter. In diesen Fällen löst die Führung des Titels die Pflichten nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 aus. Angehörige dieser Berufe haben daher zusätzlich die Kammer anzugeben, der sie angehören, ferner die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem diese verliehen worden ist. Ferner sind — falls solche bestehen — die einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen zu bezeichnen mit einem Hinweis darauf, wie diese zugänglich sind.

Die Angabe der Kammer ist erforderlich, sofern eine Pflichtmitgliedschaft besteht, die auch lediglich durch das Führen eines Titels ausgelöst werden kann. In diesen Fällen obliegt es den Kammern, die Einhaltung der berufsrechtlichen Regelungen zu überwachen. Berufsrechtliche Regelungen sind alle rechtlich verbindlichen Normen, insbesondere Gesetze und Satzungen, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs oder die Führung des Titels sowie ggf. die spezifischen Pflichten der Berufsangehörigen regeln. Dabei bezieht sich die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. c auf die Angabe der Gesetzes- oder Satzungsüberschrift. Hinsichtlich der Zugänglichkeit zu den Vorschriften ist es ausreichend, wenn die Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder einer anderen öffentlich zugänglichen Sammlung, auch in elektronischer Form, genannt wird. Ferner ist denkbar, dass ein Link auf entsprechende anderweitige Sammlungen im Netz verweist. Diese könnten z. B. von den Kammern der Freien Berufe bereitgehalten werden. Ein deutscher Rechtsanwalt muss daher z. B. folgendes angeben: Die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk er zugelassen ist, die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, Deutschland als Mitgliedstaat, indem diese verliehen wurde sowie die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung und die Berufsordnung für Rechtsanwälte, mit den entsprechenden Fundstellen.

Mit Nummer 6 wird Artikel 5 Abs. 1 Buchst. g ECRL umgesetzt. Ist der Diensteanbieter umsatzsteuerpflichtig, muss er seine Umsatzsteueridentifikationsnummer angeben.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass neben den in § 10 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Informationspflichten auch anderweitige Vorschriften weiterhin Gültigkeit besitzen, die sich entweder aus spezialgesetzlichen Regelungen zu Mediendiensten (z. B. Fernabsatzgesetz), oder aus allgemeinen Regelungen zu einem geschäftlichen Verhalten ergeben (z. B. Preisangabengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz oder Handelsgesetzbuch). Zugleich macht Satz 2 deutlich, dass der Mediendienste-Staatsvertrag — ebenso wie die ECRL in Artikel 1 Abs. 3 — das bestehende Recht ergänzt und nicht ersetzt.

Absatz 3 entspricht der gegenwärtigen Regelung in § 6 Abs. 2. Er enthält zusätzliche Anforderungen für Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden (Impressumpflichten).

Absatz 4 setzt Artikel 6 ECRL in innerstaatliches Recht um. Nach Artikel 6 ECRL stellen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht sicher, dass kommerzielle Kommunikationen, die Bestand eines Dienstes der Informationsgesellschaft sind oder einen solchen Dienst darstellen, bestimmte Mindestbedingungen erfüllen.

Artikel 6 ECRL strebt keine abschließende Vollharmonisierung der Transparenzanforderungen an, die an kommerzielle Kommunikationen in den Diensten der Informationsgesellschaft zu stellen sind, sondern legt lediglich Mindestanforderungen fest, die nicht ausschließen, dass das nationale Recht über diese Anforderungen hinausgeht. Zu den Mindestanforderungen besteht in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich kein spezifischer Umsetzungsbedarf, weil der Regelungsgehalt bereits durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erfasst ist. Mit Absatz 4 werden die Anforderungen der Richtlinie daher lediglich deklaratorisch in nationales Recht umgesetzt; die Anforderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt. Da der Mediendienste-Staatsvertrag in seiner bisherigen Fassung entsprechende Bestimmungen nicht vorsah, war er insoweit zu ergänzen.

Absatz 4 sieht vor, dass der Diensteanbieter bei der Erbringung von Mediendiensten die dort vorgesehenen Mindestinformationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten hat. Die Mindestinformationen müssen klar, d. h. ohne Aufwand wahrnehmbar sein, sie müssen unmittelbar, d. h. ohne komplizierte Verweisungen erreichbar sein und sie müssen ständig verfügbar sein, d. h. nicht nur temporär zugänglich gehalten werden. Bei Mindestinformationen handelt es sich um folgende:

1. Die Werbung und sonstige kommerzielle Kommunikation muss klar als solche zu erkennen sein, d. h. sie muss in ihrem Charakter als kommerzielle Kommunikation von anderen Inhalten bzw. Informationen abgehoben sein.
2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die kommerzielle Kommunikation erfolgt, muss klar identifizierbar sein. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn der Name, die Firma oder ein sonstiges Unternehmenskennzeichen dieser Person auf einem elektronischen Werbebanner erscheint. Die Person muss nicht unmittelbar mit der kommerziellen Kommunikation genannt werden. Es reicht aus, dass der Zugang zu den Informationen, welche die Person erkennbar machen, jederzeit und ohne großen technischen Aufwand gewährleistet ist. Dazu genügt beispielsweise eine entsprechende „Hypertextverbindung“ auf der „Web-Seite“, welche die kommerzielle Kommunikation enthält.
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein. Die Bedingungen, unter denen sie in Anspruch genommen werden können, müssen leicht zugänglich sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen als solche klar erkennbar sein. Die Teilnahmebedingungen für solche Preisausschreiben oder andere Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen leicht zugänglich sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

Die Folgen von Verstößen gegen die Transparenzanforderungen richten sich nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Zu Nummern 8 bis 12

Die Nummern 8 bis 12 enthalten redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der neuen Paragraphenfolge sowie aufgrund der Änderungen bei den Begriffsbestimmungen notwendig werden.

Zu Nummer 13

Mit Nummer 13 werden die Datenschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages neu gefasst. Die Vorschriften entsprechen den Regelungen, die im neu gefassten Teledienstedatenschutzgesetz des Bundes enthalten sind.

Zu § 16

§ 16 bestimmt den Geltungsbereich der Datenschutzbestimmungen.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 zielen auf die Klarstellung ab, dass der Mediendienste-Staatsvertrag mit seinen Datenschutzvorschriften nur im Verhältnis zwischen Anbietern und Nutzern von Mediendiensten gilt. Die geltende Fassung des § 12 Abs. 1 ist allgemeiner gefasst („Schutz personenbezogener Daten“ bei Mediendiensten). Dies führt zu Unklarheiten zum Geltungsbereich der Datenschutzvorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages. So unterliegt das Bereitstellen technischer Einrichtungen für Anbieter von Mediendiensten (z. B. die technische Konfiguration eines Online-Shop-Systems für einen Diensteanbieter) nicht den Datenschutzvorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages. Gleichwohl kann die allgemeine Formulierung im geltenden Absatz 1 so verstanden werden. Der neue Satz 2 knüpft an die Änderungen im Satz 1 an und enthält ebenfalls eine notwendige Klarstellung. Der Geltungsbereich in § 2 ist weit gefasst. Die Definition des Geltungsbereiches führt zu dem Klarstellungsbedarf, dass die Datenschutzvorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages in den Bereichen nicht gelten, bei denen zwischen den Beteiligten besondere Interessen bestehen, für die eine Anwendung der über die allgemeinen Regelungen des BDSG hinausgehenden speziellen Grundsätze der Datenschutzvorschriften des Mediendienste-Staatsvertrages nicht sachgerecht ist. Es handelt sich dabei um Informations- und Kommunikationssysteme, die ausschließlich zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder zur ausschließlichen Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen innerhalb von oder zwischen Unternehmen oder öffentlichen Stellen bereitgestellt werden. Beispiele sind als Arbeitsmittel dienende Informations- und Kommunikationssysteme, Vertriebsinformations- oder Führungsinformationssysteme sowie Kommunikationssysteme, die der unternehmensinternen und unternehmensübergreifenden Verknüpfung der Produktionsprozesse dienen (beispielsweise zwischen Herstellern und Zulieferern in der Automobilbranche).

Absatz 2 entspricht der geltenden Rechtslage in § 12 Abs. 1.

Zu beachten ist jedoch, dass juristische Personen nicht Inhaber personenbezogener Daten sein können. Deshalb unterfallen sie nicht den Datenschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages.

Zu § 17

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 2.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Abs. 3. Die vorgenommenen Änderungen dienen jedoch der Klarstellung, dass hier nur personenbezogene Daten gemeint sind. Ferner dienen die Änderungen dazu, die Einheitlichkeit und Transparenz des Staatsvertrages zu verbessern, indem der Begriff „verwenden“ durch die im Staatsvertrag im Übrigen einheitlich verwendeten Begriffe „verarbeiten und nutzen“ ersetzt werden.

Die elektronische Einwilligung war bisher in § 12 Abs. 8 geregelt. Mit dem Änderungsstaatsvertrag wird sie zur besseren systematischen Einordnung neu strukturiert. In § 17 Abs. 3 wird die Möglichkeit der elektronischen Einwilligung grundsätzlich eröffnet. In § 18 Abs. 2 werden die Pflichten des Diensteanbieters

beschrieben, falls er dem Nutzer die Möglichkeit der elektronischen Einwilligung technisch zur Verfügung stellt. Die Einhaltung dieser Pflichten wird in § 24 sanktioniert, um der Durchsetzung dieser Anforderungen in der Praxis stärkeres Gewicht zu verleihen.

Absatz 4 lehnt sich an die bisherige Regelung in § 12 Abs. 4 an. Zum Zwecke der Angleichung an die Bestimmungen des Teledienstedatenschutzgesetzes des Bundes erfolgt jedoch die Einschränkung, dass das Verbot nicht gilt, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Mediendiensten in zumutbarer Weise möglich ist.

Weggefallen ist die bisherige Bestimmung in § 12 Abs. 5, wonach die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Mediendienste sich an dem Ziel auszurichten haben, keine oder so wenig wie möglich personenbezogene Daten zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen. Nachdem § 3 a Satz 1 BDSG erstmals Grundsätze zur Datenvermeidung und -sparsamkeit als übergreifende Regelung aufgenommen hat, bedarf es einer besonderen Regelung im Mediendienste-Staatsvertrag hiernach nicht mehr. Die Aufhebung dient einer Verschlinkung des Staatsvertrages.

Bei den bisherigen Absätzen 6 und 7 des § 12 handelt es sich um Pflichten des Diensteanbieters. Diese Pflichten werden deshalb in § 18 zusammengefasst.

Zu § 18

§ 18 enthält die Pflichten des Diensteanbieters.

Die Unterrichtungspflicht nach Absatz 1 ist derzeit in § 12 Abs. 6 und 7 geregelt. Es handelt sich um eine Pflicht des Diensteanbieters, die systematisch und zum besseren Verständnis der Vorschrift unter den Pflichtenkatalog des § 18 zu fassen ist. Absatz 1 ist der richtige Standort, um die herausragende Bedeutung dieser Verpflichtung im Sinne der Transparenz für den Nutzer zu unterstreichen. Inhaltlich wird § 12 Abs. 6 mit Änderungen übernommen, die zu einer einheitlichen Sprache in Absatz 3 („der Diensteanbieter hat den Nutzer ...“) und zu einer verbesserten Praktikabilität der Unterrichtungspflicht führen sollen. Dabei wird in Satz 1 der neuen Fassung auf den Beginn des Nutzungsvorgangs abgestellt (statt „vor Erhebung“), da bei Abruf des Angebots durch den Nutzer bereits eine automatische Erhebung von Nutzungsdaten erfolgen kann und eine Unterrichtung vor der Erhebung dann nicht möglich ist. Entsprechend wird in Satz 2 der Diensteanbieter verpflichtet, den Nutzer zu Beginn (bisher vor Beginn) des Verfahrens zu unterrichten. Weiterhin wird die bisherige Verpflichtung zur Unterrichtung über den Ort der Datenverarbeitung in Satz 1 nicht mehr aufgenommen, da dies angesichts der Globalisierung der Netze und der Märkte kaum praktikabel ist. Statt dessen wird eine besondere Unterrichtungspflicht des Anbieters geschaffen, wenn die Verarbeitung von Nutzerdaten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG erfolgen soll, da bei diesen Staaten nicht ohne weiteres von einem vergleichbaren Datenschutzniveau ausgegangen werden kann. Insoweit besteht ein besonderes Transparenzbedürfnis. In diesen Fällen bedarf es daher einer besonderen Feststellung — sei es durch die verantwortliche Stelle selbst, sei es durch die Europäische Kommission. Diese erfolgt unter den Voraussetzungen der §§ 4 b, 4 c BDSG. Die Unterrichtung des Nutzers muss nicht bei jeder neuen Nutzung wiederholt werden, da der Diensteanbieter diese nach Satz 3, der unverändert übernommen wird, ohnehin für den jederzeitigen Abruf bereithalten muss. Insofern enthält die neue Fassung ebenfalls eine Klarstellung zur Verbesserung der Praktikabilität der Unterrichtungspflicht. Die im bisherigen § 12 Abs. 6 enthaltenen Sätze 4 bis 6 werden in § 18 Abs. 1 nicht wieder aufgenommen, da sie für die Erfüllung der Unterrichtungspflichten durch den Anbieter und die Gewährleistung optimaler Datenschutztransparenz für die Nutzer entbehrlich sind.

Absatz 2 dient der Neustrukturierung der Voraussetzungen der elektronischen Einwilligung (siehe die Begründung zu § 17 Abs. 3). Ziel der Änderung ist es, das Verfahren der elektronischen Einwilligung zu vereinfachen und ihm damit zu einer breiteren Anwendung im elektronischen Geschäftsverkehr zu verhelfen. In die Neufassung der Vorkehrungen, die der Diensteanbieter für die elektronische Einwilligung zu treffen hat, werden die bisher in § 12 Abs. 8 Nrn. 2 und 3 geregelten Erfordernisse nicht wieder aufgenommen. Dabei geht es darum, Diensteanbieter nicht zu überfordern und die elektronische Einwilligung für eine breite An-

wendung attraktiver zu machen. Dazu gehört auch ein praxisnahes Verständnis der Vorschrift, insbesondere dahingehend, dass der Inhalt der Einwilligung auch durch ein E-Mail-Verfahren jederzeit abgerufen werden kann. Der mit dem derzeit geltenden § 12 Abs. 8 Nrn. 2 und 3 angestrebte Schutz für den Nutzer der elektronischen Einwilligung wird zum einen bereits durch die Voraussetzung der eindeutigen und bewussten Handlung des Nutzers in Nummer 1 gewährleistet. Zum anderen wird klargestellt, dass die Erfüllung der Voraussetzungen einer elektronischen Einwilligung nicht an die Verwendung gesetzlicher elektronischer Signaturen anknüpft.

Die in Absatz 3 geregelte Hinweispflicht ist bisher in § 12 Abs. 7 geregelt und wird nunmehr zur systematischen Klarstellung inhaltlich unverändert unter § 18 gefasst.

Bei Absatz 4 handelt es sich um den bisherigen § 13 Abs. 2, der mit folgenden Änderungen und Ergänzungen übernommen wird:

In Nummer 2 wird eine systematische Klarstellung vorgenommen. Die geltende Fassung enthält im zweiten Halbsatz („soweit nicht eine längere Speicherung für Abrechnungszwecke erforderlich ist“) eine Vermengung der Grundsätze des Systemdatenschutzes mit einer Zweckbestimmung. Die Zweckbestimmung wird zur besseren Übersichtlichkeit in den Erlaubnistatbeständen geregelt (§ 19 Abs. 5). Absatz 4 wird auf die grundsätzlichen Systemvoraussetzungen beschränkt. Neu aufgenommen wird in Nummer 2 die Möglichkeit der Sperrung von Daten (§ 3 Nr. 4 BDSG). Damit wird der Möglichkeit besonderer Aufbewahrungsfristen Rechnung getragen. So können beispielsweise Bestands- und Abrechnungsdaten im Rahmen der kaufmännischen Buchführung nach § 257 HGB für zehn Jahre aufzubewahren sein.

Die neue Nummer 4 beschränkt sich im Rahmen dieser Vorschrift auf das Trennungsgebot. Der bisherige zweite Halbsatz, der die Voraussetzungen der Zusammenführung getrennt verarbeiteter Nutzungsdaten regelt, wird in § 19 Abs. 3 aufgenommen.

Die neuen Nummern 5 und 6 weiten den Systemdatenschutz auf die Erlaubnistatbestände in § 19 Abs. 2 und 3 aus. Damit wird einer Anregung der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG gefolgt. Ferner muss der Diensteanbieter nunmehr auch durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass Nutzungsprofile nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden und dass die Zusammenführung von getrennt zu verarbeitenden Daten nur für Abrechnungszwecke erfolgen kann.

Bei Absatz 5 handelt es sich um den bisherigen § 13 Abs. 3, der inhaltlich unverändert übernommen wird.

Bei Absatz 6 handelt es sich um den bisherigen § 13 Abs. 1, der inhaltlich unverändert übernommen wird.

Zu § 19

§ 19 enthält Bestimmungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten.

Absatz 1 betrifft Bestandsdaten. Er entspricht weitgehend dem geltenden § 14 Abs. 1. Neu ist jedoch die Einschränkung, dass das Verbot dann nicht gilt, wenn eine Einwilligung des Nutzers vorliegt. Ferner wird ein neuer Satz 2 angefügt, der gleichlautend in Absatz 6 Satz 6 aufgenommen wird (siehe dortige Begründung). Hier besteht eine gleichwertige Interessenslage sowohl hinsichtlich der Nutzungsdaten als auch hinsichtlich der Bestandsdaten festzustellen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes im Mediendienste-Staatsvertrag nicht den Befugnissen der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte entgegenstehen. Der bisherige § 14 Abs. 2 wird in die Neufassung nicht aufgenommen. Der ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit einer weitergehenden Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten im Falle der ausdrücklichen Einwilligung nach dem geltenden § 14 Abs. 2 hat in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten über den grundsätzlichen Anwendungsbereich der Einwilligung nach § 17 Abs. 2 geführt. So wird wegen

des Fehlens einer § 17 Abs. 2 entsprechenden Vorschrift für die Nutzungsdaten eine weitergehende Erhebung und Verarbeitung von Nutzungsdaten auch bei erfolgter Einwilligung teilweise nicht für zulässig gehalten. Diese Unklarheiten werden durch die Nichtübernahme von § 14 Abs. 2 beseitigt. Wegen der Spezialität der gesetzlichen Erlaubnistatbestände im Datenschutzrecht des Mediendienste-Staatsvertrages bedeutet dies nicht, dass hierzu auf allgemeine gesetzliche Erlaubnistatbestände, z. B. § 28 BDSG zurückgegriffen werden kann. Die weitergehende Verarbeitung und Nutzung ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 zulässig.

Die Neufassung des Absatzes 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Abs. 1. Die neu hinzugefügte beispielhafte Auflistung in Satz 2 a bis c dient ebenfalls der Klarheit des Staatsvertrages. Die bisher in § 15 Abs. 1 enthaltene gesetzliche Definition der Abrechnungsdaten wird beibehalten, jedoch in Absatz 5 aufgenommen (siehe Begründung dort).

Absatz 3 nimmt den bisher in § 13 Abs. 2 Nummer 4 2. Halbsatz enthaltenen Rechtsbefehl auf und stellt als Erlaubnistatbestand klar, dass Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste zusammengeführt werden dürfen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist. Außerhalb dieser Zweckbestimmung ist eine Zusammenführung — wie nach geltendem Recht — nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 zulässig.

Absatz 4 enthält in Satz 1 die bisher unter den Pflichten in § 13 Abs. 4 geregelte Erlaubnis des Diensteanbieters, Nutzungsprofile unter Verwendung von Pseudonymen zu erstellen. Wegen des engen Zusammenhangs mit der Erlaubnis zum Zusammenführen von Daten ist die Regelung unmittelbar im Anschluss an Absatz 3 sachgerecht. Die Vorschrift enthält eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen: Die geltende Formulierung mit dem Wort „nur“ führte in der Praxis teilweise zu der Auslegung, dass die Erstellung von Nutzungsprofilen auch mit Einwilligung des Nutzers nicht möglich sein sollte. Es war jedoch nicht die Absicht des Gesetzgebers, in den Datenschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages Einwilligungsbefugnisse des Nutzers einzuschränken. Dies wäre auch nicht angemessen, da Nutzungsprofile durchaus im Interesse des Nutzers liegen können. Das uneingeschränkte Recht auf Einwilligung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und 2. Mit Streichung des Wortes „nur“ wird die aus dem bisherigen Wortlaut resultierende Unklarheit beseitigt. Die Ergänzungen (Zweckbestimmung, Widerspruchsrecht und Unterrichtung hierüber) ergeben sich aus Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG.

Absatz 5 greift die bisher in § 15 Abs. 2 enthaltene Lösungsverpflichtung in Form eines Erlaubnistatbestands auf. Der Staatsvertrag bestimmt in Absatz 5, dass der Diensteanbieter Nutzungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verarbeiten und nutzen darf, soweit sie für Zwecke der Abrechnung erforderlich sind. Die bisher in § 15 Abs. 1 enthaltene Definition für Abrechnungsdaten wird nunmehr an dieser Stelle aufgenommen. Hierdurch soll der Staatsvertrag in seiner Systematik klarer werden, da auch die folgenden Absätze sich mit Abrechnungsdaten befassen und der Begriff dort aufgenommen wird. Es wird zudem ein neuer Satz 2 eingefügt. Dieser dient der Klarstellung, dass die Datenschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages nicht zur Löschung von Daten zwingen, die nach anderen Bestimmungen (z. B. nach Handels- oder Steuerrecht) aufzubewahren sind. Wie in § 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG tritt in diesem Fall an die Stelle der Löschung die Sperrung (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG).

Absatz 6 regelt die Befugnisse des Diensteanbieters zur Übermittlung von Abrechnungsdaten an andere Diensteanbieter oder Dritte und enthält eine Zusammenfassung der Absätze 3 und 4 des bisherigen § 15 in Form eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes. Satz 1 regelt die Befugnis zur Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Diensteanbieter an andere Diensteanbieter oder Dritte für Zwecke der Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer. Die Bestimmung umfasst eine Regelung, die bisher in § 15 Abs. 3 enthalten ist. Die neue Fassung geht weiter, da sie die in der bisherigen Fassung enthaltene Beschränkung der Übermittlungsbefugnis auf Zugangsvermittler nunmehr auf alle Diensteanbieter oder Dritte erstreckt. Wenn eine Übermittlung für die genannten Zwecke erforderlich ist, besteht kein Anlass, die gesetzliche Erlaubnis zur Über-

mittlung auf Zugangsvermittler zu beschränken. Der bisherige § 15 Abs. 3 Satz 1, der die Übermittlung von Nutzungs- und Abrechnungsdaten an andere Diensteanbieter oder Dritte als generell unzulässig regelt, wird in der neuen Fassung aus systematischen Gründen nicht mehr aufgenommen. Zum einen wird diese Regelung bereits in den bisherigen Absätzen 3 und 4 des § 15 durchbrochen, zumal dort bereits Abweichungen von der Generalklausel geregelt sind. Zum anderen regelt § 19 die gesetzlichen Erlaubnistatbestände, über die der Diensteanbieter mit Einwilligung des Nutzers hinausgehen kann. Durch den bisherigen § 15 Abs. 3 Satz 1 ist in der Praxis der unrichtige Eindruck entstanden, auch die Möglichkeit der Einwilligung werde hier beschränkt. Die in Satz 2 enthaltene Regelung entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 4 Satz 1, der unverändert übernommen wird. Die Regelung in Satz 3 übernimmt den bisherigen § 15 Abs. 4 Satz 2, stellt aber zugleich klar, dass die Verpflichtung des Dritten zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nur in Betracht kommt, wenn der Diensteanbieter selbst dem Fernmeldegeheimnis (§ 85 Telekommunikationsgesetz) unterliegt. In Satz 4 wird die bisher in § 15 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 enthaltene Regelung unverändert aufgenommen. Neu aufgenommen ist Satz 5. Damit soll klargestellt werden, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages nicht der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden entgegenstehen. Inzwischen bestimmt § 160 Abs. 4 StPO n. F., dass eine Maßnahme unzulässig ist, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Im Hinblick darauf erscheint zumindest zweifelhaft, ob die bisherige Regelung noch ausreicht, um zu verhindern, dass die Datenschutzbestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte entgegenstehen. Die neue Formulierung in Satz 5 soll diese Unklarheit beseitigen und den alten Rechtszustand wieder herstellen.

Absatz 7 enthält unverändert die bisher in § 15 Abs. 5 enthaltene Regelung.

Absatz 8 enthält die bisher in § 15 Abs. 2 Nummer 2 2. Halbsatz enthaltene Regelung. Dabei erfolgt eine inhaltliche Anpassung an die Bestimmungen bezüglich der Einzelnachweise in der Telekommunikations-Datenschutz-Verordnung (TDSV) (Sechs-Monatsfrist), da hier eine vergleichbare Interessenlage besteht (insbesondere bei Diensteanbietern, die zugleich eine Telekommunikationsanlage im Sinne der TDSV betreiben).

Absatz 9 enthält einen neuen Erlaubnistatbestand, der es Diensteanbietern ermöglichen soll, im Falle des Missbrauchs ihrer Mediendienste durch Nutzer deren Daten für Zwecke der Rechtsverfolgung zu verarbeiten, zu nutzen und an Dritte zu übermitteln. Die Regelung ist sachgerecht. Wie bei den Telekommunikationsanbietern dürfen die Datenschutzbestimmungen den Diensteanbietern nicht die Möglichkeit nehmen, ihre Entgeltforderung ganz oder teilweise nicht zu realisieren. Die Vorschrift ist eng gehalten. Insbesondere kann der Diensteanbieter nicht beliebig vorgehen. Er muss ihm vorliegende Anhaltspunkte einer mangelnden Bereitschaft zur Entgeltzahlung dokumentieren, damit diese gegebenenfalls von der Aufsichtsbehörde überprüft werden können. Während die Richtlinie 97/66/EG für Telekommunikationsanbieter eine ausdrückliche Regelung für diese Fälle vorhält, ist dies bei der hier anzuwendenden allgemeinen Richtlinie 95/46/EG nicht der Fall. Diese Richtlinie lässt jedoch eine entsprechende Verarbeitung zu, sofern eine Abwägung der Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person stattfindet. Die erforderliche Abwägung bringt der neue Absatz 9 zum Ausdruck.

Zu § 20

§ 20 enthält Bestimmungen über die Auskunftsrechte des Nutzers.

Absatz 1 modifiziert das bisherige allgemeine Auskunftsrecht des Nutzers. Der bisherige § 16 Abs. 2 erweitert das nach dem BDSG geltende Auskunftsrecht in ein Recht auf elektronische Einsichtnahme. Die Neufassung gestaltet diese Bestimmung in einer mit Blick auf die Entwicklung der Mediendienste praktikableren Form. Dabei wird in Satz 1 die Verpflichtung des Diensteanbieters zur Erteilung einer unentgeltlichen Auskunft geregelt. Die bisherige Verpflichtung zur jederzeitigen (d. h. zu jeder Tages- und Nachtzeit) Auskunftserteilung wird durch eine Verpflichtung zur unverzüglichen Auskunftserteilung ersetzt. Bei

zunehmender Inanspruchnahme von Mediendiensten können Diensteanbieter durch Missbrauch eines Rechts auf jederzeitige Auskunft in erhebliche technische und damit wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Dieser Gefahr wird durch die Änderung Rechnung getragen. Die in Satz 2 enthaltene Möglichkeit der elektronischen Auskunftserteilung stellt eine Erleichterung dar, die sowohl dem Nutzer als auch dem Diensteanbieter dient. Gegenüber dem geltenden § 16 Abs. 1 Satz 2, der eine Verpflichtung des Diensteanbieters auf elektronische Auskunftserteilung vorsieht, enthält die neue Fassung eine Kann-Bestimmung und trägt damit den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung. Der bisherige § 16 Abs. 1 Satz 3 wird nicht wieder aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 33 Abs. 2 Nr. 5 alter Fassung im neuen BDSG.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Sonderbestimmungen für den journalistisch-redaktionellen Bereich und entsprechen der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 2 und 3.

Zu § 21

Die Bestimmung über das Datenschutzaudit entspricht der bisherigen Regelung in § 17.

Zu Nummer 14

Nummer 14 enthält redaktionelle Anpassungen.

Mit Buchstabe a und b werden die Verweisungen in den Absätzen 1 und 2 aufgrund der geänderten Paragraphenfolge redaktionell angepasst. Ferner werden aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 die notwendigen terminologischen Angleichungen vorgenommen.

Buchstabe c enthält eine Neufassung von Absatz 3. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden. Bisher waren diese Maßnahmen in § 18 Abs. 3 geregelt. Der Hinweis auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses wurde nicht mehr aufgenommen. Dieser Grundsatz ist bereits in § 6 Abs. 2 Satz 3 als allgemeiner Grundsatz enthalten. Satz 2 stellt klar, dass nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Anordnungen zur Sperrung sowohl auf die Bestimmungen dieses Staatsvertrages als auch auf die allgemeinen Gesetze gestützt werden können.

Zu Nummer 15

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16

Mit Nummer 16 wird die bisherige Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten neu gefasst.

Die in Absatz 1 neu gefassten Ordnungswidrigkeitentatbestände waren bereits im geltenden § 20 enthalten. Sie werden aufgrund der geänderten Begriffsbildungen und Paragraphenfolge lediglich redaktionell geändert.

Nach Absatz 2 können Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 und 10 bis 14 aufgeführten Tatbestände. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Tatbestände, die mit den Ordnungswidrigkeitenbestimmungen im Teledienstegesetz und Teledienstedatenschutzgesetz übereinstimmen, auch bei Mediendiensten lediglich mit einer Geldbuße von 50.000 Euro geahndet werden. Die Tatbestände in Absatz 1 Nummer 1 und 3 haben zwar keine Entsprechung im Teledienstegesetz, jedoch wird wegen ihrer Gleichwertigkeit mit Verstößen nach Absatz 1 Nummer 2 die Geldbuße insoweit auch auf 50.000 Euro festgelegt.

Der bisherige § 20 Abs. 3 ist entfallen. Auch im Teledienstegesetz und Teledienstedatenschutzgesetz ist eine besondere Verjährungsfrist nicht enthalten. Demnach richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Zu Nummer 17 und 18

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### IV.

#### **Begründung zu Artikel 4**

#### **Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung**

Artikel 4 enthält die Schlussbestimmungen zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Diese Staatsverträge behalten auch im Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 4 eine gesonderte Kündigungsbestimmung des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages als Rahmenstaatsvertrag nicht vorgesehen.

Absatz 2 regelt das In-Kraft-Treten des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Dieser tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Satz 2 ordnet an, dass der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. Juni 2002 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht hinterlegt werden. Die einzelnen Staatsverträge behalten dann in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern — soweit erforderlich — die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und die geänderten Staatsverträge in der nunmehrigen Fassung gelten.

Absatz 4 gewährt den Staats- und Senatskanzleien der Länder die Möglichkeit, die durch den Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht hierdurch nicht.